

BAWe

Bundes-
aufsichtsamt
für den
Wertpapier-
handel

Jahresbericht 1998

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

Lurgiallee 12 • 60439 Frankfurt am Main
Postanschrift: Postfach 50 01 54 • 60391 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 95 2 - 0 • Fax: (0 69) 95 95 2 - 123
E-mail: mail@bawe.de • Internet: <http://www.bawe.de>

Schutzgebühr: 25,- DM

Vorwort	5
<hr/>	
Anlegerschutz – Verhaltensregeln	6
Gesetzesänderungen	6
Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	7
Überwachung und Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen	7
Prüfung der Kreditinstitute	8
Prüfung der Finanzdienstleistungsinstitute	9
Beschwerden von Anlegern	10
Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung	11
Richtlinie zu den Organisationspflichten	11
Rundschreiben des BAWe	12
Neuemissionen	12
XETRA	13
Ausblick	13
<hr/>	
Anlegerschutz – Verkaufsprospekte	14
Gesetzesänderungen	14
Hinterlegte Prospekte und Gebühren	14
Bußgeldverfahren	15
Öffentliche Angebote über das Internet	15
Vermeintliche Privatplazierungen	16
Ausblick	16
<hr/>	
Marktintegrität – Insiderhandelsverbot	17
Gesetzesänderungen	17
Insideruntersuchungen	18
Meldepflicht für Wertpapier- und Derivategeschäfte	20
Technik	21
Bußgeld- und Verwaltungsverfahren	22
Sonstiges	22
Ausblick	22
<hr/>	
Markttransparenz – Ad hoc-Publizität	23
Gesetzesänderungen	23
Inhalt und Anzahl der Veröffentlichungen	23
Bußgeldverfahren	25
Sonstiges	25
Ausblick	25

Markttransparenz – Stimmrechtsanteile	27
Gesetzesänderungen	27
Melde- und Veröffentlichungspraxis, Befreiungen	28
Internet-Datenbank	28
Bußgeldverfahren	28

Aktivitäten anderer deutscher Gremien	30
Wertpapierrat	30
Länderarbeitskreis Börsenwesen	30
Börsensachverständigenkommission	30
Aktionskreis Finanzplatz e.V.	30

Internationale Zusammenarbeit	32
Gesetzesänderungen	32
Zusammenarbeit in Europa	32
Europäische Richtlinienvorhaben	33
FESCO	34
Bilaterale Zusammenarbeit	34
IOSCO	35
Zusammenarbeit IOSCO - Baseler Ausschuß - IAIS	36
Ausblick	37

BAWe intern	38
Personal	38
Aus- und Fortbildung	38
Organisation	38
Organigramm	39
Informationstechnik	40
Haushalt	40
Öffentlichkeitsarbeit	40

Chronik 1998	42
---------------------	-----------

Statistischer Anhang	44
-----------------------------	-----------

VORWORT


Im Jahr 1998 wurde der Aufgabebereich des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel (BAWe) durch die Umsetzung der EG-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen in deutsches Recht erheblich erweitert. Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes wurden auf Finanzdienstleistungsinstitute ausgedehnt, die insbesondere im Vermittlungsgeschäft und in der Finanzportfolioverwaltung tätig sind. Damit wurde eine Lücke im deutschen Aufsichtssystem geschlossen, die in den letzten Jahren zu erheblichen Schäden bei den deutschen Anlegern geführt hatte. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des BAWe lag 1998 in der möglichst schnellen Durchsetzung der neuen Aufsichtsstandards.

Zusätzlich ist der Anlegerschutz dadurch verbessert worden, daß die Vermittlung von Warentermingeschäften den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes unterworfen wurde und das BAWe das Recht erhielt, Prospekte für das öffentliche Angebot von Wertpapieren auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.

Mit der Einführung des Euro und der Liberalisierung der Finanzdienstleistungen in der Europäischen Union sind entscheidende Rahmendaten für die Integration der europäischen Finanzmärkte gesetzt worden. Wertpapierfirmen können mit dem Europäischen Paß ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum erbringen oder Niederlassungen gründen, ohne daß es eines Zulassungsverfahrens im jeweiligen Aufnahmestaat bedarf. Die Europäisierung der Wertpapiermärkte wird zusätzlich durch grenzüberschrei-

tende Kooperationen und Allianzen der Börsen sowie durch pan-europäische Aktienemissionen vorangetrieben. Mit dem Zusammenwachsen der europäischen Finanzmärkte wächst der Bedarf an enger Zusammenarbeit zwischen den europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden.

Der institutionelle Rahmen hierfür wurde durch das 1997 gegründete Forum of European Securities Commissions (FESCO) geschaffen, an dem 17 europäische Wertpapieraufsichtsbehörden beteiligt sind. Vorrangiges Ziel der FESCO ist es, die Bildung eines einheitlichen europäischen Markts für Finanzdienstleistungen aktiv zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurde ein multilaterales Abkommen über den Informationsaustausch zwischen den FESCO-Mitgliedern abgeschlossen sowie ein Programm zur Entwicklung gemeinsamer Aufsichtsstandards in Angriff genommen, um die bestehenden aufsichtsrechtlichen Barrieren abzubauen. Es ist damit zu rechnen, daß die europäische Dimension der Zusammenarbeit schnell an Bedeutung gewinnen wird.



Georg Wittich
Präsident

ANLEGERSCHUTZ

VERHALTENSREGELN

qualifizierte Dienstleistung erbringen zu können.

Gesetzesänderungen

Der Schutz der Anleger ist eine wichtige Voraussetzung für das Vertrauen in die Finanzmärkte. Den Verhaltensregeln des Wertpapierhandelsgesetzes kommt deshalb große Bedeutung zu. Ziel ist es, die faire Behandlung der Anleger sicherzustellen. Anleger sollen in die Lage versetzt werden, eine selbständige und eigenverantwortliche Anlageentscheidung treffen zu können. Dies soll vor allem durch eine weitgehende Transparenz erreicht werden.

Darüber hinaus sind die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb so zu organisieren, daß Interessenkonflikte möglichst vermieden werden. Sie haben geeignete Mittel und Verfahren vorzuhalten, um eine dem Kundeninteresse entsprechende,

Am 1. Januar 1998 trat das Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften in Kraft. Mit diesem Umsetzungsgesetz wurde ein notwendiger Schritt zur Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich der Wertpapierdienstleistungen vollzogen. Die im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geregelten Wertpapierdienstleistungen wurden auf die Finanzportfolioverwaltung und das Emissionsgeschäft ausgedehnt. Darüber hinaus unterliegen auch bestimmte Wertpapiernebenleistungen, insbesondere die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren (sofern nicht das Depotgesetz anwendbar ist) sowie die Beratung bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten, den Vorschriften des WpHG.

Wertpapierdienstleistungen sind:

- ◆ das Finanzkommissionsgeschäft: die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung;
- ◆ der Eigenhandel für andere: die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten im Wege des Eigenhandels für andere;
- ◆ die Abschlußvermittlung: die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten im fremden Namen für fremde Rechnung;
- ◆ die Anlagevermittlung: die Vermittlung oder der Nachweis von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten;
- ◆ das Emissionsgeschäft: die Übernahme von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien;
- ◆ die Finanzportfolioverwaltung: die Verwaltung einzelner in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.

Gleichzeitig wurde die Definition der Wertpapierdienstleistungsunternehmen im WpHG erheblich erweitert. In seiner bisherigen Fassung fand das WpHG lediglich auf Kreditinstitute, Börsenmakler und andere an den Börsen notierte Unternehmen Anwendung. Mit dem Umsetzungsgesetz wurden die Vorschriften des WpHG auf sogenannte Finanzdienstleistungsinstitute ausgedehnt, die in Deutschland bisher lediglich nach der Gewerbeordnung überwacht wurden und keiner spezialisierten Wertpapieraufsicht unterlagen. Die Aktivitäten der Finanzdienstleistungsinstitute konzentrieren sich auf die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten sowie auf die Finanzportfolioverwaltung.

Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Das deutsche Aufsichtssystem für Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen folgt einem funktionalen Ansatz. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) ist für die Zulassung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die Solvenzaufsicht zuständig. Seine Aufsicht umfaßt die Überprüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter sowie die laufende Überwachung der wirtschaftlichen Situation der Institute. Hingegen obliegt dem BAWe die Überwachung des Wertpapierhandels einschließlich der Einhaltung der den Wertpapierdienstleistungsunternehmen obliegenden Verhaltensregeln.

Die Aufgabe, Aufsichtsstandards gegenüber einer großen Anzahl von Finanzdienstleistungsinstituten durchzusetzen, erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen den

Wertpapiernebenleistungen sind:

- ◆ die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren, sofern nicht das Depotgesetz anwendbar ist;
- ◆ die Gewährung von Krediten oder Darlehen zur Durchführung von Wertpapierdienstleistungen durch den Darlehensgeber;
- ◆ die Beratung bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten;
- ◆ Devisengeschäfte oder Devisentermingeschäfte im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung.

beiden Aufsichtsämtern. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Konsultationen unter Leitung der Präsidenten der beiden Ämter statt.

Um die einheitliche Auslegung von übereinstimmenden Rechtsbegriffen im Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz zu gewährleisten, erfolgt eine enge Abstimmung. Besondere Bedeutung kommt der laufenden Mitteilung von Beobachtungen und Feststellungen zu, die für die Erfüllung der Aufgaben des anderen Aufsichtsamts von Bedeutung sind. Im Falle einer Feststellung nachhaltiger Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz informiert das BAWe das BAKred, damit dieses über eigene aufsichtsrechtliche Maßnahmen entscheiden kann. Das BAKred unterrichtet das BAWe, wenn es eine Erlaubnis erteilt, aufhebt oder die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangt.

Um Synergien zu nutzen und eine effiziente Aufsicht über die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sicherzustellen, fand auch im Berichtsjahr ein intensiver Datenaustausch zwischen dem BAKred und dem BAWe statt. Das BAWe hat Zugriff auf Stammdaten der beaufsichtigten Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die in dem elektronischen Informationssystem des BAKred geführt werden. Ebenso erhält das BAWe vom BAKred

Mitteilungen über die Auslagerung von Geschäftsbereichen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten auf dritte Unternehmen.

Bei der Vorbereitung von Verordnungen, Richtlinien, Bekanntmachungen und Verlautbarungen erfolgt ebenfalls eine enge Zusammenarbeit. So stimmten sich die Aufsichtsämter bei den Entwürfen zur Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung des BAWe und zur Prüfungsberichtsverordnung für die Jahresabschlußprüfung des BAKred ab. Da beide Prüfungen durch denselben Prüfer erfolgen können, ist es wichtig, daß der Prüfer keine widersprüchlichen Anweisungen erhält.

In Einzelfällen läßt sich die Abgrenzung zwischen Anlegerschutz und Institutsschutz nicht eindeutig festlegen. Zum Beispiel haben die Regeln über Mitarbeitergeschäfte zum Teil kundenschützenden, zum Teil institutsschützenden Charakter. Daher haben die beiden Aufsichtsämter vereinbart, eine gemeinsame Bekanntmachung über Regeln für Mitarbeitergeschäfte zu erlassen.

Überwachung und Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Überwachung der Einhaltung der Meldepflichten und Verhaltensregeln erfolgt vor allem durch die

jährlichen Prüfungen durch geeignete Prüfer. Die Auswertung der Prüfungsberichte ist eine wesentliche Erkenntnisquelle für die Wertpapieraufsicht, um Mängel bei der Anwendung der Aufsichtsvorschriften festzustellen. Die jährlichen Prüfungen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellen zudem ein geeignetes Mittel dar, um Erkenntnisse über Neuentwicklungen wie die Nutzung neuer Kommunikationssysteme für Wertpapierdienstleistungen zu erhalten, die gegebenenfalls die Anpassung geltender Aufsichtsregeln notwendig machen.

Stellt das BAWe bei der Auswertung der Prüfungsberichte Verstöße gegen die Verhaltensregeln fest, wird dem Unternehmen aufgegeben, diese Mißstände zu beseitigen. Erweisen sich die Mängel als nicht behebbar oder kommt ein Unternehmen der Aufforderung nicht nach, unterrichtet das BAWe das für die Zulassung zuständige BAKred - ebenso, wenn unerlaubt ausgeübte Dienstleistungen festgestellt werden. Das BAKred prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit, ob eigene aufsichtsrechtliche Maßnahmen - bis hin zum Entzug der Zulassung - in Betracht kommen. Das BAWe kann eigene Sanktionen - vor allem bei Verstößen gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten oder gegen die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung - verhängen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapierrechtlicher Vorschriften hat sich eine Systemänderung bei der Bestellung des Prüfers für die jährliche Prüfung der Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 WpHG und der Verhaltensregeln ergeben. Nach der neuen Regelung erfolgt die Bestellung des Prüfers

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind:

- ◆ Kreditinstitute,
- ◆ Finanzdienstleistungsinstitute,
- ◆ Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebdienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

nicht wie bisher durch das BAWe, sondern durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Das Gesetz enthält verschiedene Vorkehrungen, um die Qualität der Prüfungen zu sichern. Unter anderem hat das BAWe das Recht, Bestimmungen über den konkreten Inhalt der Prüfung bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu treffen. Außerdem kann das BAWe nach der neuen Regelung jederzeit außerplanmäßige Prüfungen auch ohne besonderen Anlaß durchführen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

Prüfung der Kreditinstitute

Die Prüfung der privaten Banken wird durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt; die Prüfung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken erfolgt durch die Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden bzw. durch genossenschaftliche Prüfungsverbände.

Insgesamt wertete das Bundesaufsichtsamt im Berichtsjahr 375 Prüfungsberichte über das Geschäftsjahr 1997 der Kreditinstitute aus. Dies bedeutet, daß wie in den Vorjahren etwa 10 Prozent aller Prüfungsberichte ausgewertet wurden, darunter alle Berichte über private Banken, die traditionell im Wertpapiergeschäft besonders aktiv sind.

Ausgewertet wurden zudem Berichte über alle verbandsgeprüften

Kreditinstitute, bei denen bereits Anhaltspunkte für Mängel vorlagen. Weitere Anhaltspunkte ergaben sich aus früheren Prüfungsberichten, Hinweisen von anderen Stellen oder aus Kundenbeschwerden. Darüber hinaus sind die Prüfer verpflichtet, das BAWe bei schwerwiegenden Mängeln zu informieren - und zwar unabhängig davon, ob das BAWe den betreffenden Prüfungsbericht angefordert hat. Im Berichtsjahr erhielt das BAWe eine Reihe solcher Hinweise von den Prüfern.

Das Bundesaufsichtsamt beabsichtigt, künftig im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten einen höheren Anteil der Prüfungsberichte über Sparkassen und Genossenschaftsbanken auszuwerten.

Die Auswertung der Prüfungsberichte über das Geschäftsjahr 1997 der Kreditinstitute veranlaßte das Bundesaufsichtsamt, in insgesamt 108 Fällen aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Häufige Mängel betrafen die Einhaltung von Angaben über die finanziellen Verhältnisse, über Anlageerfahrungen und -ziele der Kunden und die vorgeschriebene Mitteilung zweckdienlicher Informationen. In vielen Fällen verfügten die Kreditinstitute noch nicht über standardisierte Verfahren, die im Regelfall die Einhaltung der Verhaltensregeln sicherstellen. Das BAKred und die zuständigen Landeszentralbanken wurden vom BAWe über aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Beanstandungen

sowie über Feststellungen in den Prüfungsberichten informiert.

Bei der Prüfung des Geschäftsjahrs 1997 hatte das BAWe vier Schwerpunkte gesetzt:

- ◆ Wie wurden Online-Dienste für Wertpapierdienstleistungen genutzt?
- ◆ Welche Mängel gab es bei der Aufzeichnung von Kundenaufträgen und der Ausführung dieser Aufträge?
- ◆ Konnten Aufträge direkt beim Händler erteilt werden, der einen Eigenbestand des Wertpapierdienstleistungsunternehmens führt?
- ◆ Wie wurden Interessenkonflikte zwischen Kundenaufträgen und Eigenhandel vermieden?

Seit Mitte der neunziger Jahre nutzen Kreditinstitute Online-Dienste in zunehmendem Maße. Diese Entwicklung nahm das BAWe zum Anlaß, die entsprechenden Aktivitäten zum Prüfungsgegenstand zu machen. Wie sich zeigte, nutzten die Kreditinstitute elektronische Kommunikationssysteme im wesentlichen zur Informationsverbreitung. Zum Beispiel wurden den Kunden Informationen über das Kreditinstitut und das Service-Angebot oder auch Research-Materialien zur Verfügung gestellt. Allerdings räumten mehr und mehr Kreditinstitute ihren Kunden die Möglichkeit ein, Aufträge über Online-Dienste an das Kreditinstitut zu leiten. Gerade bei Direktbanken ist dies ein an Bedeutung gewinnender Vertriebsweg.

Die Aufzeichnungspflichten, denen der zweite Prüfungsschwerpunkt

galt, dienen dazu, die Kontrolle der Verhaltens- und Organisationsregeln sicherzustellen. Die Aufzeichnungspflichten wurden von den Banken grundsätzlich eingehalten; in einigen Fällen leitete das BAWe jedoch Bußgeldverfahren ein.

Die weiteren Schwerpunkte dienten im wesentlichen dazu, durch eine systematische Analyse Erkenntnisse zu gewinnen, die der Vorbereitung der Richtlinie zu den Organisationspflichten der Kreditinstitute dienen. So war es für Kunden in der Regel nicht möglich, Aufträge direkt bei einem Händler zu erteilen, der einen Eigenbestand des Wertpapierdienstleistungsunternehmens führt. Falls institutionellen Kunden doch ausnahmsweise diese Möglichkeit eingeräumt wurde, unterlagen diese Geschäfte einer besonderen Überwachung. Interessenkonflikte zwischen Kundenaufträgen und Eigenhandel wurden vor allem durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen eingeschränkt.

Im Februar 1998 informierte das BAWe die Kreditinstitute in einem Rundschreiben über die Inhalte und Schwerpunkte der Prüfung des Geschäftsjahrs 1998; die Prüfung war zum Ende des Berichtsjahrs noch nicht vollständig abgeschlossen. Einen ersten Schwerpunkt der Prüfung stellen die Vorkehrungen dar, die die Kreditinstitute getroffen haben, um sicherzustellen, daß Wertpapierdienstleistungen ordnungs-

gemäß erbracht werden. Dabei ist auch von Interesse, wie Kunden informiert und aufgeklärt werden. Weitere Schwerpunkte betreffen die Vermeidung von Verzögerungen bei der Auftragsübermittlung und -ausführung - vor allem bei der Nutzung von Online-Diensten - sowie die Vereinbarung marktgerechter Preise bei Festpreisgeschäften. Besondere Aktualität kommt darüber hinaus der Prüfung zu, in welcher Weise Kreditinstitute gegenüber ihren Kunden das Zuteilungsverfahren bei Neuemissionen transparent machen.

Prüfung der Finanzdienstleistungsinstitute

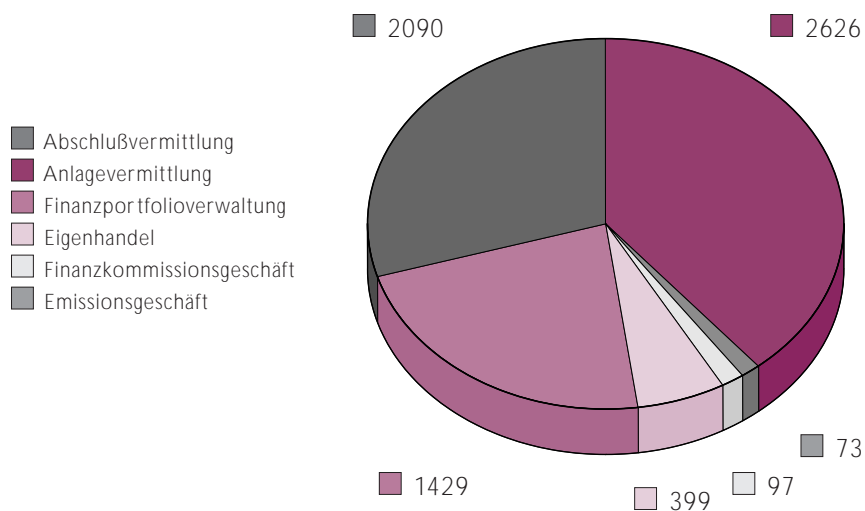
Seit dem 1. Januar 1998 unterliegen Finanzdienstleistungsinstitute erstmalig der Aufsicht auch durch das BAWe. Damit sind Finanzdienstleistungsinstitute - wie bisher bereits die Kreditinstitute und Börsenmakler - verpflichtet, die Verhaltensregeln des Wertpapierhandelsgesetzes zu beachten. Mittels jährlicher Prüfungen kontrolliert das BAWe, wie die Unternehmen diesen Pflichten nachkommen.

Zur Vorbereitung des ersten Prüfungszyklus informierte das BAWe im Juli 1998 alle Finanzdienstleistungsinstitute über die Verhaltensregeln, eventuelle Meldepflichten sowie über Details der Prüfung. Wie die Kreditinstitute haben die Finanzdienstleistungsinstitute geeignete Prüfer zu bestellen und diese dem

Finanzdienstleistungsinstitute

Finanzdienstleistungsinstitute sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, aber keine Kreditinstitute sind. Als Finanzdienstleistungen werden alle Wertpapierdienstleistungen bezeichnet, die keine Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes sind: die Anlagevermittlung, die Abschlußvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung und der Eigenhandel für andere.

Finanzdienstleistungsinstitute zuzüglich Wertpapierhandelsbanken nach Geschäftsarten (Stand: 2. Februar 1999, Mehrfachnennungen möglich)



BAWe zu benennen. Das BAWe kann die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Durch die Auswertung der Prüfungsberichte für das Geschäftsjahr 1998 wird das BAWe eine erste repräsentative Übersicht über die Einhaltung der Verhaltensregeln durch die Finanzdienstleistungsinstitute erhalten. Von besonderem Interesse ist, wie die Finanzdienstleistungsinstitute ihrer Verpflichtung zur Offenlegung der anfallenden Kosten nachkommen.

Im Jahr 1998 machte das BAWe in 14 Fällen von seinem Recht Gebrauch, Sonderprüfungen durchzuführen. Meist reagierte das BAWe damit auf Beschwerden von Anlegern oder auf entsprechende Presseberichte. Den Anordnungen der Prüfungen gingen jeweils Kontakte mit dem BAKred, der zuständigen Landeszentralbank sowie - falls erforderlich - der Polizei und der Staatsanwaltschaft voraus. Bei den Prüfungen wurden in einigen Fällen erhebliche Mängel

festgestellt: unzureichende Aufklärung der Kunden, unaufgeforderte telefonische Kontaktaufnahme, Nichtbefolgen von Kundenweisungen, organisatorische Mängel sowie extrem hohe Entgelte. Den Instituten wurde aufgegeben, diese Mängel abzustellen. Sie haben das BAWe über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. Darüber hinaus wurde das BAKred unterrichtet, das seinerseits aufsichtsrechtliche Schritte unternehmen kann.

Beschwerden von Anlegern

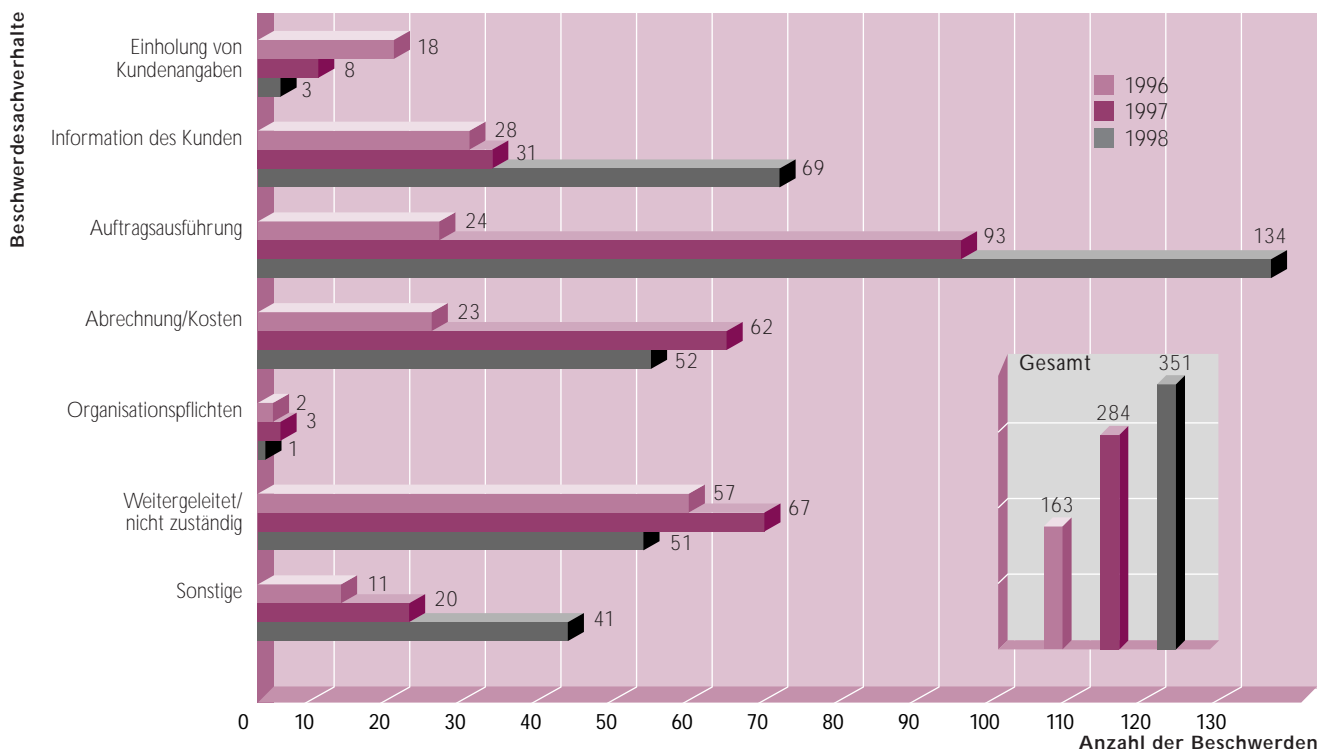
Im Jahr 1998 erreichten das BAWe 351 Kundenbeschwerden über Kreditinstitute. Soweit die Beschwerden nicht offensichtlich unbegründet waren, forderte das BAWe die betroffenen Kreditinstitute zur Stellungnahme auf und würdigte den Sachverhalt in aufsichtsrechtlicher Hinsicht. Die Beschwerdeführer wurden, soweit rechtlich zulässig, über die Stellungnahme des jeweiligen Kreditinstituts informiert, nicht hingegen über die vom BAWe ergriffenen Maßnahmen.

Des Weiteren gingen 62 Beschwerden über Finanzdienstleistungsinstitute ein. Diese vergleichsweise geringe Zahl dürfte sich mit zunehmender Bekanntheit der nunmehr bestehenden Aufsicht erhöhen. In der Mehrzahl der Beschwerden forderte das BAWe eine Stellungnahme des entsprechenden Finanzdienstleistungsinstituts an. Wurden aufgrund einer Beschwerde Verstöße im Bereich der Verhaltensregeln festgestellt, machte das BAWe entweder von dem Recht Gebrauch, eine außerplanmäßige Prüfung durchzuführen oder die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen zum Prüfungsschwerpunkt zu bestimmen.

Die Beschwerdeführer bemängelten vor allem die aus ihrer Sicht unzureichende Transparenz und die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte. Ein weiterer Schwerpunkt der Beschwerden lag bei den Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten, denen die Unternehmen nachzukommen haben. So müssen die Unternehmen die Aufträge und die hierzu erteilten Weisungen des Kunden ebenso aufzeichnen wie den Namen des Kundenberaters, der den Auftrag angenommen hat.

Häufig bezogen sich die Beschwerden auf die Geschäftsanbahnung durch unaufgeforderte telefonische Kontaktaufnahme. Das BAWe sieht darin eine mißbräuchliche Art der Werbung und damit einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln. Es beabsichtigt deshalb, solche unaufgeforderten Anrufe generell zu untersagen. Von seinem Recht, mißbräuchliche Werbung zu untersagen, machte das BAWe im Berichtsjahr in einem Fall Gebrauch. Hier hatte der Anbieter bei der Emission von Aktien fälschlich damit geworben, daß die Aktien in den Freiverkehr an einer

Eingegangene Beschwerden über Kreditinstitute 1996 – 1998



inländischen Börse einbezogen seien bzw. die Einbeziehung unmittelbar bevorstehe.

Unabhängig davon, ob sich die Beschwerden gegen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute richteten, waren viele Beschwerdeführer der Ansicht, das BAWe könne sie in einem zivilrechtlichen Streit um Schadenersatzansprüche unterstützen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das BAWe wird nur im öffentlichen Interesse tätig; es ist weder eine Schiedsstelle noch darf es Rechtsberatung für Anleger betreiben. Beschwerden sind jedoch oftmals Anlaß, Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz aufzudecken und dagegen vorzugehen.

Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung

Die am 15. Januar 1999 in Kraft getretene Wertpapierdienstleistungs-

Prüfungsverordnung enthält nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen der Kreditinstitute und der Finanzdienstleistungsinstitute. Um eine wirksame Überwachung sicherzustellen, ist das BAWe auf aussagefähige Prüfungsberichte angewiesen. In der Verordnung wurden daher nicht nur Umfang und Gegenstand der Prüfung festgelegt, sondern auch Anforderungen zum Mindestinhalt und zum Aufbau des Berichts. Prüfungsberichte sind damit künftig nach einheitlichen Standards zu erstellen.

Als Anlage zum Prüfungsbericht hat der Prüfer mittels eines Fragebogens anzugeben, ob in bestimmten Bereichen Mängel bestehen. Durch dieses Verfahren wird dem BAWe eine systematische Auswertung der Prüfungsberichte ermöglicht. Vermerkt der Prüfer schwerwiegende Verstöße, wird das BAWe diesen nachgehen und gegebenenfalls aufsichtsrechtliche

Maßnahmen gegen das betroffene Unternehmen ergreifen. Bei schwerwiegenden Verstößen wird außerdem das BAKred unterrichtet, das im Rahmen seiner Zuständigkeit über geeignete Sanktionen entscheidet.

Richtlinie zu den Organisationspflichten

Am 2. Dezember 1998 erließ das BAWe im Einvernehmen mit dem BAKred eine Richtlinie zur Konkretisierung der Organisationspflichten von Kreditinstituten. Anhand der Richtlinie beurteilt das BAWe für den Regelfall, ob die Institute die Anforderungen der Verhaltensregeln erfüllen. Dem Erlaß der Richtlinie waren seit 1997 Gespräche mit den Verbänden der Kreditwirtschaft und der Wirtschaftsprüfer sowie eine Anhörung vorausgegangen.

Die Richtlinie unterscheidet zwischen allgemeinen Anforderungen an die

Erfüllung der Organisationspflichten und besonderen Maßnahmen und Instrumenten. Die Unternehmen sind verpflichtet, eine ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit angemessene Aufbau- und Ablauforganisation sowie eine laufende Überwachung zu gewährleisten. Dies ist in betriebsinternen Regelwerken zu dokumentieren.

Zudem müssen die Unternehmen über die notwendigen Mittel und Verfahren verfügen, um bei Systemstörungen Verzögerungen bei der Auftragsausführung möglichst gering zu halten. Die Mitarbeiter müssen Wertpapierdienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbringen. Ferner muß es Vorkehrungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden geben.

Kreditinstitute müssen zudem spezielle Vorkehrungen treffen, wenn sie regelmäßig über besonders sensible Informationen verfügen, wie sie sich häufig aus der Mandatsträgerschaft bei der Emission von Insiderpapieren, der Teilnahme am Börsenhandel, dem Mitwirken bei Unternehmensübernahmen und Fusionen sowie dem Investmentbanking ergeben. Zu den geeigneten Vorkehrungen gehören die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, Beobachtungs- und Sperrlisten sowie Regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vertraulichkeitsbereiche überschritten werden dürfen. Eine unabhängige und nur dem Vorstand verantwortliche Compliance-Stelle muß die Einhaltung dieser Regeln überwachen.

Rundschreiben des BAWe

Mit seinem Rundschreiben vom 18. August 1998 an die Verbände der Kreditwirtschaft und der Finanz-

dienstleistungsinstitute nahm das BAWe zur Auslagerung bestimmter Bereiche von Wertpapierdienstleistungsunternehmen Stellung. Gegen die Auslagerung bestimmter Bereiche - wie etwa der Compliance-Stelle - bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die ausgelagerten Bereiche müssen aber in das interne Kontrollverfahren einbezogen sein, und die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des BAWe dürfen nicht eingeschränkt werden. Diese Voraussetzungen haben die Unternehmen vertraglich sicherzustellen. Die Auslagerung von Teilbereichen kann eine erhebliche organisatorische Erleichterung für die Unternehmen bedeuten. Gerade für kleine Unternehmen kann dies wirtschaftlich und organisatorisch notwendig sein. Zudem kann die Auslagerung bestimmter Bereiche der internen Kontrollen auf spezialisierte Unternehmen die Effektivität der Compliance eher steigern als beeinträchtigen.

In seinem Rundschreiben vom 21. Oktober 1998 an die Verbände der Finanzdienstleistungsinstitute, der Kreditwirtschaft und der Verbraucherorganisationen stellte das BAWe klar, daß die Verwendung von Omnibuskonten unzulässig ist. Damit sind Konten gemeint, die im Namen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens errichtet werden, um darauf die Gelder mehrerer Kunden zu verwahren. Die Verpflichtung zur getrennten Verwahrung der Kundengelder von den Geldern des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und von den Geldern anderer Kunden dient dazu, einen möglichst lückenlosen Anlegerschutz zu gewährleisten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Kreditinstitute, die

auch das Einlagengeschäft betreiben dürfen. Vor allem im Falle von Nachschußpflichten bei Termingeschäften besteht bei Omnibuskonten die Gefahr, daß Handelsverluste eines Kunden mit den Guthaben anderer Kunden ausgeglichen werden. Zudem könnten beim Konkurs eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens Kundengelder als Konkursmasse herangezogen werden.

Der Verpflichtung zur getrennten Vermögensverwaltung kamen die Finanzdienstleistungsinstitute nach Erkenntnissen des BAWe nicht immer vollständig nach. Verstöße kann das BAWe mit Bußgeldern bis zu 200.000 DM ahnden.

Neuemissionen

Die Zuteilungspraxis der Kreditinstitute in Fällen der Überzeichnung von Neuemissionen von Aktien und die Information der Anleger hierüber wurden gegen Ende des Berichtsjahrs zu einem öffentlich diskutierten Thema. Wie die Beobachtung zeigte, war in verschiedenen Fällen die geforderte Transparenz nicht in zufriedenstellender Weise gewährleistet. Kreditinstitute, die den Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung anbieten, müssen ihre Kunden über das Zuteilungsverfahren informieren.

Darüber hinaus haben die Institute festzuhalten, wie die emittierten Wertpapiere an Mitarbeiter oder Dritte, für deren Rechnung ein Mitarbeiter handelt, zugeteilt wurden. Mitarbeiter dürfen dabei nicht besser gestellt werden als Kunden.

Die Möglichkeiten, die vom BAWe geforderte Transparenz herzustellen, sind in der Praxis vielfältig. Grundlage für diese Anforderungen ist die

Richtlinie des BAWe vom 26. Mai 1997 zur Konkretisierung der §§ 31 und 32 WpHG für das Kommissions-, Festpreis- und Vermittlungsgeschäft der Kreditinstitute.

Wegen der Bedeutung der Neuemissionen für Privatanleger machte das BAWe dieses Thema zu einem Schwerpunkt der Prüfung des Geschäftsjahres 1998, um festzustellen, wie die Unternehmen die Einhaltung der Richtlinienvorgaben sicherstellten. Auf Basis der Ergebnisse wird zu prüfen sein, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

XETRA

Am 12. Oktober 1998 wurde das Computerhandelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse für Aufträge von Privatanlegern geöffnet; gleichzeitig wurden alle in Frankfurt notierten Aktien in den XETRA-Handel einbezogen. Es stellte sich jedoch heraus, daß der Handel in umsatzschwachen Werten zu Problemen führte. Unlimitierte Aufträge oder Aufträge mit einem marktfernen Limit waren in dem offenen Orderbuch als solche erkennbar und wurden von einigen professionellen Marktteilnehmern zum eigenen Vorteil genutzt. Anleger erzielten dabei zuweilen deutlich schlechtere Preise als im zeitgleichen Parketthandel.

Die Probleme mit XETRA berührten auch die Aufklärungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz. Danach müssen Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute ihre Kunden unter anderem auf die besonderen Umstände bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäfts hinweisen. Dies gilt gerade bei Märkten mit geringer Liquidität.

Das BAWe hat deshalb den Zentralen Kreditausschuß, in dem die Verbände der Kreditwirtschaft zusammengeschlossen sind, auf die Aufklärungspflichten bei wenig liquiden Wertpapieren hingewiesen. Nach den Beobachtungen des BAWe werden Aufträge in diesen Werten nur über XETRA ausgeführt, wenn der Kunde dies ausdrücklich wünscht.

Ausblick

Die Richtlinie vom 26. Mai 1997 zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und die Richtlinie vom 2. Dezember 1998 zur Konkretisierung der Organisationspflichten richten sich nur an Kreditinstitute. Für das Jahr 1999 ist beabsichtigt, entsprechende Richtlinien für die seit Anfang 1998 der Aufsicht unterliegenden Finanzdienstleistungsinstitute zu erlassen. Ziel des BAWe ist es, einheitliche Standards für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen zu erreichen. Gleichwohl soll den unterschiedlichen Geschäftsstrukturen der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Rechnung getragen werden.

Im Juni 1998 fand auf Einladung des BAWe eine erste Sitzung mit Verbandsvertretern der Finanzdienstleistungsinstitute statt. Das BAWe hat bei dieser Gelegenheit auf die Notwendigkeit einer stärkeren Koordination der zahlreichen Verbände der Finanzdienstleistungsinstitute - nach dem Vorbild des Zentralen Kreditausschusses der Verbände der Kreditwirtschaft - hingewiesen, um die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Verbandsebene effizienter zu gestalten. Es ist beabsichtigt, für das Emissionsgeschäft und das Finanzportfoliogeschäft im Hinblick auf die Besonderheiten dieser Wertpapierdienstleistungen gesonderte Richtlinien zu erlassen.

Weiterhin ist eine gemeinsame Bekanntmachung des BAWe und des BAKred zu den Verhaltensregeln für Mitarbeiter der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute geplant. Anfang 1999 wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe der beiden Ämter gegründet.

ANLEGERSCHUTZ

VERKAUFSPROSPEKTE

Das Verkaufsprospektgesetz und die Verkaufsprospekt-Verordnung bezwecken den Schutz der Anleger. Den Anlegern soll durch eine vollständige Information über die Wertpapiere und deren Emittenten ermöglicht werden, eine eigene Bewertung des Angebots vorzunehmen. Deshalb ist für Wertpapiere, die in Deutschland erstmals öffentlich angeboten werden und die nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, einen Werktag vor dem Angebot ein Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Der Verkaufsprospekt darf nur dann veröffentlicht werden, wenn das BAWe die Veröffentlichung ausdrücklich gestattet oder seit dem Eingang des Verkaufsprospekts beim BAWe zehn Werktage verstrichen sind, ohne daß das BAWe die Veröffentlichung untersagt hat. Ein Exemplar des Verkaufsprospekts ist vor der Veröffentlichung beim BAWe zu hinterlegen.

Gesetzesänderungen

Mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz wurden die Aufsichtsbefugnisse des BAWe zum 1. April 1998 erweitert. Seitdem überprüft das BAWe innerhalb von zehn Werktagen die Vollständigkeit von Verkaufsprospekten für Wertpapiere, für die weder eine Zulassung zum amtlichen Handel noch zum geregelten Markt beantragt ist. Eine inhaltliche oder gar bonitätsmäßige Überprüfung der Verkaufsprospekte erfolgt allerdings nicht. Die Prüfung erstreckt sich allein darauf, ob der Verkaufsprospekt die vorgeschriebenen Angaben enthält. Aus der Tatsache, daß

ein Verkaufsprospekt hinterlegt und veröffentlicht wurde, kann also nicht auf die Seriosität der angebotenen Anlage oder auf die Bonität des Emittenten geschlossen werden.

Auch die dem BAWe zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse und Möglichkeiten, Verstöße gegen die Veröffentlichungs- und Hinterlegungspflichten mit einem Bußgeld zu ahnden, wurden erweitert. So kann das BAWe nun die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts bzw. das öffentliche Angebot von Wertpapieren untersagen. Diese Befugnisse bestehen dann, wenn der Verkaufsprospekt nicht die vorgeschriebenen Angaben enthält oder ein Angebot von Wertpapieren ohne vorherige Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts erfolgt. Um die wirksame Durchsetzung dieser Vorschriften zu gewährleisten, erhielt das BAWe Auskunftsrechte sowie das Recht, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Darüber hinaus kann das BAWe bei Zuwiderhandlungen Bußgelder bis zu 1 Mio. DM verhängen.

Ebenfalls seit April 1998 kann das BAWe auf Antrag gestatten, daß Verkaufsprospekte auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt werden - in der Praxis ist dies meist Englisch. Damit soll ausländischen Emittenten der Zugang zu den deutschen Kapitalmärkten erleichtert werden.

Hinterlegte Prospekte und Gebühren

Beim BAWe wurden vom zweiten bis vierten Quartal 1998 Prospekte für insgesamt 4.235 Emissionen hinterlegt; für das erste Quartal 1998 stehen aufgrund einer Änderung in der Statistik keine Zahlen

zur Verfügung. Der emissionsstärkste Monat war der September 1998 mit 717 Emissionen, im Dezember erfolgten lediglich 103 Emissionen; der Durchschnitt lag bei 470 Emissionen pro Monat. Rund 97 Prozent der Emissionen hatten Optionscheine zum Gegenstand, der Rest verteilte sich auf Aktien, Rentenwerte und Sonstige. Vom 2. bis zum 4. Quartal 1998 untersagte das BAWe in 19 Fällen die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts, da vorgeschriebene Angaben fehlten. Des Weiteren untersagte es 18 öffentliche Angebote von Wertpapieren wegen fehlender Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts.

1.500 DM. Zukünftig richtet sich die Höhe der Gebühren nach der zum 1. April 1999 in Kraft getretenen Verkaufsprospektgebührenverordnung, die insgesamt zu einer erheblich niedrigeren Gebührenbelastung von maximal 400 DM je Emission führen wird.

Bußgeldverfahren

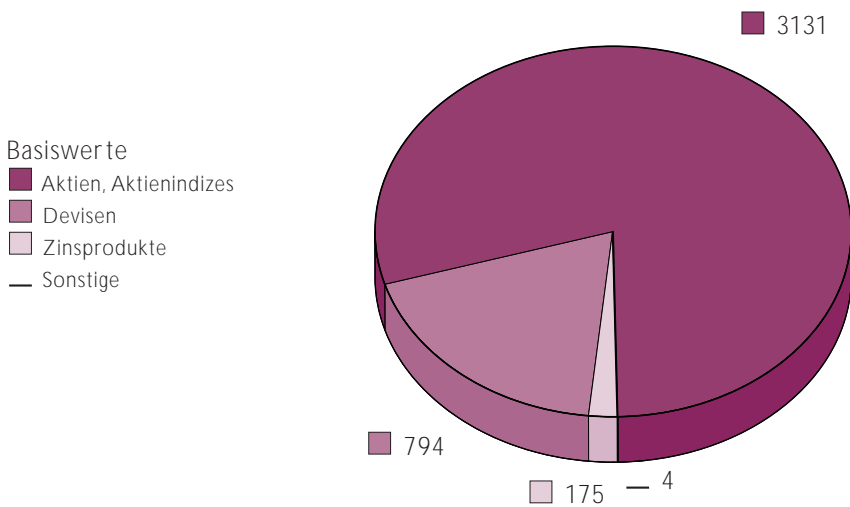
Auch im Jahr 1998 leitete das BAWe wegen Verstößen gegen die Pflichten nach dem Verkaufsprospektgesetz eine Reihe von Bußgeldverfahren ein. Neben 74 aus dem Vorjahr anhängigen Verfahren wurden 43 neu eröffnet. In sieben Fällen ver-

Diese Verfahren wurden nach einer Belehrung der Betroffenen eingestellt.

Öffentliche Angebote über das Internet

Wie bei allen Angeboten von Wertpapieren besteht auch für das Anbieten von Wertpapieren über das Internet die Pflicht, vor dem öffentlichen Angebot einen Verkaufsprospekt zu erstellen, beim BAWe zu hinterlegen und erst danach zu veröffentlichen. Das BAWe betrachtet Wertpapierangebote über das Internet stets als öffentliche Angebote, da sie grundsätzlich von jedem Internet-Nutzer - ob zufällig oder gezielt - wahrgenommen werden können.

Hinterlegungspflichtige Optionsscheinemissionen (2.-4. Quartal 1998, gesamt: 4.104)



Im Hinblick auf die Prospektpflicht ist zu beachten, daß das Angebot der Wertpapiere in Deutschland erfolgen muß. Hierbei kommt es nicht darauf an, an welchem Ort der Anbieter oder der Provider seinen Sitz hat oder der Rechner steht, auf dem die Daten abgelegt sind. Entscheidend ist, ob sich das Angebot auch an deutsche Anleger richtet. Dies ist vor allem der Fall, wenn das Angebot in deutscher Sprache verfaßt ist. Weiterer Anhaltspunkt kann die Angabe des Kaufpreises in Deutscher Mark sein. In Betracht kommen aber auch die Nennung deutscher Ansprechpartner, Treuhänder oder Hinweise auf das deutsche Steuerrecht.

Für die Hinterlegung der Verkaufsprospekte erhebt das BAWe Gebühren. Entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospektgesetzes richtete sich die Gebührenhöhe im Berichtsjahr noch nach dem Gesamtausgabepreis der Wertpapiere. Bei einem Gesamtausgabepreis bis zu 5 Mio. DM waren dies 750 DM, bis zu 50 Mio. DM waren es 1.000 DM. Ab einem Emissionsvolumen von über 50 Mio. DM betrug die Gebühr

hängte das BAWe Bußgelder in Höhe von bis zu 10.000 DM. In 58 Fällen wurden die Verfahren eingestellt; zumeist war der Tatnachweis nicht mit hinreichender Sicherheit zu führen. Dabei bereiteten Verfahren gegen Anbieter von Wertpapieren mit Sitz im Ausland besondere Schwierigkeiten. Daneben kam es infolge der Novellierung des Verkaufsprospektgesetzes im April 1998 zu geringfügigen Formverstößen.

Bei der Prüfung von Internet-Angeboten achtet das BAWe darauf, ob das Angebot mit einem Ausschlußhinweis versehen ist. Mit einem sogenannten Disclaimer kann der Anbieter ausdrücklich darauf hinweisen, daß das Wertpapierangebot nicht in Deutschland gilt bzw. für Anleger im Bundesgebiet keine

Zeichnungsmöglichkeit besteht. In diesen Fällen hat der Anbieter aber auch sicherzustellen, daß ein Erwerb der Wertpapiere in Deutschland tatsächlich ausgeschlossen ist.

Eine ausschließliche Veröffentlichung des Verkaufsprospekts über das Internet ist nach den Vorschriften des Verkaufsprospektgesetzes nicht ausreichend. Das Verkaufsprospektgesetz setzt nach wie vor die Veröffentlichung des Prospekts in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder im Wege der „Schalterpublizität“ voraus. Dieses Veröffentlichungsverfahren soll sicherstellen, daß jeder Anleger die Möglichkeit hat, vom Prospekt tatsächlich Kenntnis zu nehmen. Es bleibt dem Anbieter jedoch unbenommen, den Prospekt zusätzlich ins Internet einzustellen.

Im vierten Quartal 1998 weitete das BAWe seine Aufsichtstätigkeit gezielt auf das Internet aus und konnte in diesem Zusammenhang sieben Wertpapierangebote ausfindig machen, für die kein Verkaufsprospekt beim BAWe hinterlegt und veröffentlicht worden war. Das BAWe wird im Sinne des Anlegerschutzes seine Recherchen im Internet weiter verstärken und dabei auch mit ausländischen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten.

Vermeintliche Privatplazierungen

Wie bereits in den Vorjahren erfolgten auch 1998 zahlreiche Angebote von Wertpapieren unter der Bezeichnung „Private Placement“. Durch diese Bezeichnung sollte der Eindruck vermittelt werden, daß es sich nicht um ein öffentliches Angebot handelte. In anderen Fällen wurde vorgegeben, daß das Angebot nicht der Prospektspflicht unterliege, weil

es sich nur an einen begrenzten Personenkreis richte. Hierbei wurde das Angebot häufig als exklusive Beteiligungsmöglichkeit für Kunden oder Geschäftspartner dargestellt.

Zum Teil wurde der Begriff aber auch für Aktienplazierungen verwendet, für die keine Börsenzulassung vorgesehen war und die ohne Unterstützung einer emissionsbegleitenden Bank durchgeführt werden sollten. Die Anbieter hatten dabei offenbar den Begriff des „Private Placement“ nach US-amerikanischem Vorbild vor Augen, für den es im deutschen Recht jedoch keine Entsprechung gibt. Öffentliche Angebote von Wertpapieren an Privatanleger unterliegen daher, ungeachtet ihrer Bezeichnung als Privatplatzierung, den Regelungen des Verkaufsprospektgesetzes.

Ausblick

Infolge der Veränderungen durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz wird die aus dem Jahr 1996 stammende Bekanntmachung des BAWe zum Verkaufsprospektgesetz überarbeitet. In ihr wird das BAWe veröffentlicht, wie es unbestimmte Rechtsbegriffe in der Verwaltungspraxis auslegen und anwenden wird. Dabei wird das BAWe vor allem solche Fragen berücksichtigen, die sich auf neue Bestimmungen beziehen. Zu der Bekanntmachung wird eine schriftliche Anhörung von Banken-, Finanzdienstleistungs- und Verbraucherverbänden erfolgen.

Am 1. April 1999 trat die Verkaufsprospektgebührenverordnung in Kraft, die die bisherige Gebührenregelung des Verkaufsprospektgesetzes ersetzt. Das BAWe hatte in Folge des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes die Befugnis erhalten, die

Gebührentatbestände und -höhe in einer Verordnung zu regeln. So wird nunmehr jeweils eine Gebühr für einen vollständigen und einen unvollständigen Verkaufsprospekt sowie für Nachträge zu unvollständigen Verkaufsprospekten erhoben. Neben dieser Verfahrensvereinfachung führt die Verkaufsprospektgebührenverordnung zu einer deutlichen Senkung der Gebühren.

MARKTINTEGRITÄT

INSIDERHANDELSVERBOT

Das Insiderrecht dient dazu, Insiderhandel zu unterbinden und Insidergeschäfte strafrechtlich zu verfolgen. Es enthält damit sowohl präventive als auch repressive Elemente. Als Rechtsgut geschützt wird auf diese Weise das Vertrauen der Anleger in einen fairen Wertpapiermarkt.

Das Wertpapierhandelsgesetz nennt drei Verbote für Insider: das Ausnutzen einer Insider Tatsache, die unbefugte Weitergabe einer Insider Tatsache und die Empfehlung zu Käufen oder Verkäufen aufgrund von Insider Tatsachen.

Während das erste dieser Verbote sowohl für Primär- als auch Sekundärinsider gilt, richten sich die anderen beiden Verbote nur an Primärinsider.

Zu den Primärinsidern zählen die folgenden Gruppen: Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen oder persönlich haftende Gesellschafter börsennotierter Emittenten oder verbundener Unternehmen, sofern sie Kenntnis von Insider Tatsachen haben; Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital des Emittenten oder einem mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen Kenntnis von Insider Tatsachen erhalten sowie Personen, die aufgrund ihres Berufs oder ihrer Tätigkeit oder Aufgabe bestimmungsgemäß Kenntnis von Insider Tatsachen erlangen.

Sekundärinsider sind alle anderen Personen, die auf sonstige Weise (auch zufällig) Kenntnis von einer Insider Tatsache erhalten.

Gesetzesänderungen

Mit dem zum 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften wurden die Möglichkeiten des BAWe, bei Insideruntersuchungen Daten bei der Deutschen Bundesbank abzurufen, verbessert, so etwa bezüglich der Daten über Großkreditnehmer.

Zudem wurde klargestellt, daß die Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor Ausführung eines Auftrags die Kundenidentität feststellen und aufzeichnen müssen; anonyme Tafelgeschäfte sind damit ausgeschlossen. Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren. Auch wurde es den Wertpapierdienstleistungsunternehmen untersagt, ihre Kunden über Auskunftersuchen des BAWe zu informieren. Verstöße gegen diese Vorschriften sind bußgeldbewehrt.

Durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz, das zum 1. April 1998 in Kraft trat, wurden die Rechte des BAWe, Kundendepots einzusehen, erweitert. Bei Anhaltspunkten für Insiderhandel kann das BAWe nunmehr Einblick in sämtliche Wertpapiergeschäfte der letzten sechs Monate vor dem verdächtigen Geschäft nehmen, einschließlich der Anfangs- und Schlußbestände. Bislang bestand nur ein Auskunftsrecht hinsichtlich des betroffenen Insiderpapiers, nicht aber hinsichtlich des gesamten Depots. Ziel dieser Regelung ist es, dem BAWe einen Überblick über das übliche Anlageverhalten des betroffenen Kunden zu geben. Des Weiteren erhielt das BAWe das Recht, bei Insideruntersuchungen von Emittenten und Personen, die Kenntnis von einer Insider Tatsache haben, neben Auskünften auch die Vorlage von Unterlagen zu verlangen.

Insideruntersuchungen

Im Jahr 1998 nahm das BAWe ausgehend von 1.816 Vorprüfungen 58 Untersuchungen auf, neun Untersuchungen waren noch aus dem Vorjahr anhängig. In 16 Fällen erstattete das BAWe Anzeige bei den zuständigen Staatsanwaltschaften; hier bestand jeweils der Verdacht eines Verstoßes gegen die Insidervorschriften. In 21 weiteren Fällen stellte das BAWe seine Untersuchungen ein, da sich die ursprünglichen Verdachtsmomente nicht erhärten ließen. Zum Ende des Berichtszeitraums waren 30 Untersuchungen noch nicht abgeschlossen.

Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 1998 eigenen Angaben zufolge vier Insiderverfahren mit Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren wegen Verstoßes gegen die Insidervorschriften abgeschlossen. Diese Fälle werden im folgenden kurz geschildert.

◆ Der Lebensgefährte einer Primärinsiderin der MHM Mode Holding München AG (MHM) erhielt vorzeitig Kenntnis von der bevorstehenden Übernahme der MHM durch die Hucke AG, worauf er 100 Aktien dieses marktengen Wertes erwarb. Die entsprechende Ad hoc-Mitteilung wurde erst später, am 28.6.1996, veröffentlicht. Für einen Teil der Aktien nahm der Insider das Übernahmeangebot der Hucke AG, das über dem Preis vor der Übernahmeankündigung lag, an; die restlichen Aktien hielt er weiter im Bestand. Er erzielte mit seinem Insidergeschäft einen Gewinn von rund 3.800 DM.

Gegen diesen Sekundärinsider verhängte das Amtsgericht Mün-

chen am 16.1.1998 mittels Strafbefehls eine Geldstrafe in Höhe von 9.000 DM; das Verfahren gegen die Primärinsiderin wurde nach § 153 a Strafprozeßordnung (StPO) wegen geringer Schuld und gegen Zahlung von 1.000 DM eingestellt.

◆ Der Angestellte eines skontrolierenden Freimaklers an einer Regionalbörse nutzte im Januar und Februar 1996 seine Kenntnis der Orderlage zu Insidergeschäften aus. In den vom Strafbefehl des Amtsgerichts Stuttgart erfaßten 32 Fällen ist er immer auf dieselbe Art und Weise vorgegangen: Durch seine Tätigkeit hatte er Einblick in die Orderlage und kannte somit die vorliegenden limitierten Aufträge. Deren Limite wichen von den Börsenpreisen ab, zu denen die Aktien zeitgleich an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wurden. Mit Hilfe einer Abrechnungsbank erwarb er die Stücke in Frankfurt und verkaufte sie teurer an den jeweiligen Kunden - allerdings noch im Rahmen der Limite. Diese Transaktionen fanden auch mit umgekehrten Vorzeichen statt: Zunächst wurden die Aktien in Kenntnis vorliegender Verkaufsaufträge verkauft und dann von Kunden billiger angekauft. Der Angestellte verwendete also jeweils das Wissen um die vorliegenden Kundenaufträge, was das Amtsgericht als die Ausnutzung von Insiderwissen wertete. Der Maklerangestellte erzielte zugunsten des Maklerunternehmens Gewinne in Höhe von bis zu 500 DM pro Geschäft.

Das Amtsgericht Stuttgart verhängte am 17.2.1998 mittels Strafbefehls eine Geldstrafe in Höhe

von 1.050 DM (70 Tagessätze zu 15 DM). Es folgte damit dem Amtsgericht Frankfurt, das bereits 1995 in einem ähnlichen Fall einen Strafbefehl verhängt hatte. Die Geldstrafe fiel aufgrund der seit der Aufdeckung der Vorgänge andauernden Arbeitslosigkeit des Maklerangestellten vergleichsweise gering aus. Das BAWe war von der Handelsüberwachungsstelle der Regionalbörse, die die Vorfälle aufgedeckt hatte, informiert worden.

◆ Die Herlitz AG gab am 27.1.1997 bekannt, daß infolge einer Wertberichtigung für eine Beteiligung das Konzernergebnis für das Geschäftsjahr 1996 nicht 21 Mio. DM, sondern lediglich 3 Mio. DM betragen werde. Die Kurse der Herlitz Stamm- und Vorzugsaktien fielen daraufhin um ca. 15 Prozent. Bereits wenige Tage vor der Ad hoc-Veröffentlichung hatte eine Tochtergesellschaft der Herlitz AG über 4.000 Herlitz-Stammaktien und 2.000 Herlitz-Vorzugsaktien verkauft und so erhebliche Kursverluste vermieden. Die Anweisung zum Verkauf dieser Aktien hatte ein Primärinsider erteilt.

Diese Person wurde am 24.7.1998 im Strafbefehlsverfahren durch das Amtsgericht Berlin verurteilt, wobei die Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 36.000 DM (180 Tagessätze zu 200 DM) vorbehalten wurde. Die Verwarnung wurde unter der Auflage, 90.000 DM an die Justizkasse zu zahlen, auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

◆ Ein Finanzbeamter erfuhr anlässlich einer Besprechung im Juli 1997 von der beabsichtigten Fusion der Bayerischen Vereinsbank AG und der Bayerischen

Hypotheken- und Wechselbank AG. Am gleichen Tag wurde eine Kauforder für das Wertpapierdepot der Ehefrau des Beamten, die sich auf Aktien einer der Banken bezog, erteilt und am Folgetag ausgeführt. Nachdem die Fusionsabsicht der Banken am 21.7.1997 publik wurde, stiegen deren Kurse stark an.

Am 15.10.1998 ahndete das Amtsgericht München das Verhalten des Beamten wegen Verstoßes gegen das Insiderrecht mittels Strafbefehls mit einer Geldstrafe von 12.000 DM (80 Tagessätzen à 150 DM). Der erlangte Vorteil aus dem Geschäft in Höhe von rund 3.090 DM wurde gemäß § 73 a Strafgesetzbuch für verfallen erklärt und ging der Justizkasse zu. Dies war das erste Mal, daß in einem Insiderverfahren von der Möglichkeit des Verfalls Gebrauch gemacht wurde. Bislang wurde der erzielte Insidergewinn bei der Strafzumessung abgeschöpft.

Des weiteren stellten die Staatsanwaltschaften Verfahren gegen insgesamt 13 Personen jeweils nach Zahlung einer Geldauflage ein. Eine Reihe dieser Fälle war dem BAWe von den Handelsüberwachungsstellen der Börsen zur Kenntnis gebracht worden. Auch diese Verfahren werden kurz geschildert.

◆ Das Strafverfahren gegen eine Person, über deren Depot ein Kursmakler Insidergeschäfte in der Form von - inzwischen an der Frankfurter Wertpapierbörse verbotenen - „Ansagegeschäften“ abgewickelt hatte, wurde von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main nach § 153 a StPO wegen geringer Schuld und gegen Zahlung von 10.000 DM eingestellt.

Das Hauptverfahren gegen den Kursmakler war bereits im November 1995 mit einem Strafbefehl beendet worden.

- ◆ Die Aktiengesellschaft für Anlagen und Beteiligungen veröffentlichte am 17.10.1995 in einer Ad hoc-Mitteilung, daß sie die Laufzeit eines eigentlich am 11.3.1996 auslaufenden Optionsscheins bis zum 30.11.1997 verlängern werde. Nach dieser Meldung stieg der Kurs des Optionsscheins von 0,50 DM auf 2,95 DM. Unmittelbar vor dieser Veröffentlichung hatte eine Person in großem Umfang den fast wertlosen Optionsschein gekauft und bei der anschließenden Veräußerung einen Gewinn von rund 6.400 DM erzielt. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main stellte das Verfahren nach § 153 a StPO wegen geringer Schuld und gegen Zahlung von 10.000 DM ein.
- ◆ Im Dezember 1995 kündigte die Gildemeister AG erstmals seit Jahren - und nach einem Vorjahresverlust von 41,1 Mio. DM - einen Gewinn für das laufende Geschäftsjahr an. Am 27.2.1996

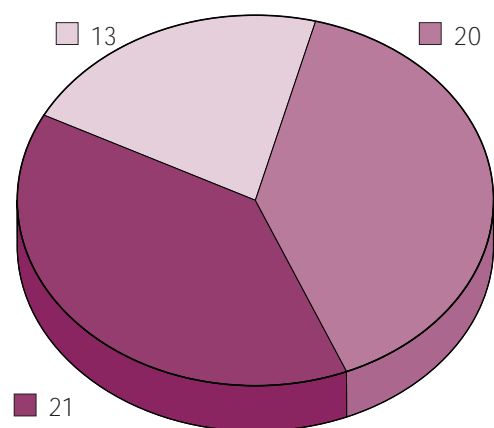
gab die Gesellschaft über die Nachrichtenagentur Reuters bekannt, daß in der konsolidierten Konzernbilanz für 1995 doch wieder ein Verlust ausgewiesen werden müsse, der auf unerwartet hohe Verluste bei der Gildemeister-Tochter Deckel Maho Gildemeister GmbH zurückzuführen sei. Der Kurs der Aktie ging daraufhin deutlich zurück.

Die Ermittlungen des BAWe ergaben, daß ein unternehmensinterner Primärinsider sein Wissen um die hohen Verluste ausgenutzt hatte, um eigene Verluste zu vermeiden. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wurde nach § 153 a StPO wegen geringer Schuld und gegen Zahlung einer Auflage in Höhe von 60.000 DM eingestellt. Einem weiteren Insider, der sein Wissen ebenfalls zum Verkauf seiner Aktien noch vor der Veröffentlichung des Verlustes genutzt hatte, wurde die Zahlung von 5.000 DM auferlegt.

- ◆ Ein Journalist empfahl am Abend des 6.2.1998 in der Fernsehsendung 3sat-Börse die Aktie der

Mitteilungen der Staatsanwaltschaften zu abgeschlossenen Insiderverfahren 1995 - 1998

- Strafbefehle
- eingestellt gegen Geldzahlung/Auflage
- aus anderen Gründen eingestellt



Sixt AG zum Kauf, indem er sie in sein Musterdepot aufnahm. Eine dritte Person hatte am selben Tag 1.000 Aktien der Sixt AG erworben und veräußerte diese am folgenden Montag mit erheblichem Gewinn. Es bestand der Verdacht, daß diese dritte Person Kenntnis von der bevorstehenden Empfehlung hatte und diese Kenntnis bei dem Erwerb der Aktien ausnutzte („Scalping“). Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main stellte das Ermittlungsverfahren insoweit nach § 153 a StPO wegen geringer Schuld des Täters und gegen Zahlung von 150.000 DM ein.

- ◆ Am 25.7.1996 veröffentlichte die Linotype-Hell AG in einer Ad hoc-Mitteilung, daß die Heidelberger Druckmaschinen AG beschlossen habe, mindestens 75 Prozent plus eine Aktie an der Linotype-Hell AG zu erwerben. Im Anschluß an diese Veröffentlichung kam es zu einem deutlichen Kursanstieg. Bereits vor der Veröffentlichung hatte der Sohn eines Unternehmensmitarbeiters 120 Aktien im Gegenwert von 7.300 DM erworben. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main stellte das Verfahren gegen Vater und Sohn wegen geringer Schuld der Täter und gegen Zahlung von jeweils 1.500 DM ein.
- ◆ Ein Händler einer Bank gab im November 1996 dem Händler einer anderen Bank bekannt, daß er den Kurs der Aktie der Deutsche Bank AG in der Schlußauktion um drei Prozent nach unten bewegen wolle, indem er große Stückzahlen veräußere. Der Händler der anderen Bank erwarb daraufhin 2.500 Aktien der Deutsche Bank AG zum tatsäch-

lich niedrigeren Schlußkurs. Die Kenntnis der Verkaufsabsicht wertete das BAWe als Insider-tatsache. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main stellte die Verfahren nach § 153 a StPO wegen geringer Schuld der Täter und gegen Zahlung von jeweils 2.000 DM ein.

- ◆ Ein Händler einer Bank kaufte im März 1997 für die Eigenhandelsposition der Bank 40 Put-Optionen auf die VW-Aktie an der Deutschen Terminbörse. Im unmittelbaren Anschluß verkaufte er die Optionen zu einem höheren Preis an einen Kundenhändler derselben Bank. Hierbei bestand der Verdacht, daß er beim Kauf der Optionen das Wissen um die bevorstehende Kundenaufträge ausgenutzt hatte („Front-running“). Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main stellte die Verfahren nach § 153 a StPO wegen geringer Schuld der Täter und gegen Zahlung von jeweils 1.000 DM ein.
- ◆ Ein Händler einer Bank verkaufte im Februar 1997 für die Eigenhandelsposition der Bank 20 Kontrakte einer DAX-Call-Option an der Deutschen Terminbörse beim Stand von 58,5 Punkten. Im unmittelbaren Anschluß verkaufte der Kundenhändler der gleichen Bank 30 Kontrakte der Option zu einem Preis von 52,5 Punkten. Es bestand der Verdacht, daß der Bankenhändler seinen Verkauf in Kenntnis der Kundenaufträge getätigt, so risikolos einen Gewinn erzielt und damit eine Insiderstrafat begangen hatte („Front-running“). Derselbe Bankenhändler kaufte einige Tage später 20 Kontrakte einer DAX-Call-Option zu 22 Punkten, bevor ein Kun-

denauftrag zu 26 Punkten ausgeführt wurde. Auch hier bestand der Verdacht auf Frontrunning. Das Verfahren gegen den Banken-händler wurde durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart nach § 153 a StPO wegen geringer Schuld und gegen Zahlung von 10.000 DM eingestellt. Den beteiligten Kundenhändlern war eine vorsätzliche Weitergabe der Kundenaufträge nicht nachzuweisen, so daß das Verfahren insoweit nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde.

Meldepflicht für Wertpapier- und Derivategeschäfte

Seit dem 1. Januar 1996 sind dem BAWe alle Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten, die zum Handel an einer Börse des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen sind, auf elektronischem Wege mitzuteilen. Meldepflichtig sind Kreditinstitute, zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen sowie - seit dem 1. Februar 1998 - Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Eigenhandel. Meldepflichtig sind des weiteren Unternehmen im Ausland, soweit sie an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind - allerdings nur für die Geschäfte an diesen Börsen. Ziel der Meldepflicht ist vor allem die Aufdeckung von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot.

Seit dem 28. September 1998 bieten die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich den Handel auf einer einheitlichen Plattform an. Die Teilnehmer an der vormaligen Swiss Options and Financial Futures Exchange (SOFFEX) wurden damit zu

meldepflichtigen Börsenteilnehmern, da sie die Zulassung zum Handel an einer deutschen Börse erhielten. Die an der SOFFEX gehandelten Derivate wurden zum Gegenstand der Meldepflicht, da sie auch zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen wurden.

Das Meldevolumen erreichte bereits im August 1998 das Vorjahresniveau und stieg bis zum Jahresende auf rund 215 Mio. Meldesätze an. Dies entspricht einer Steigerung um rund 74 Prozent gegenüber dem Vorjahr und einem Durchschnitt von rund 855.000 Meldungen je Börsenhandelstag 1998 (1997: 492.000). Der 28. August 1998 war mit rund 1,548 Mio. gelieferten Meldungen der aktivste Handelstag, gefolgt vom 1. September 1998 mit rund 1,376 Mio. Die starke Zunahme war unter anderem bedingt durch den Einsatz von Xetra 3.0, die Reduzie-

rung der Mindestschlußgröße an einigen Regionalbörsen sowie die höhere Zahl ausländischer Eurex- und Xetra-Teilnehmer.

In Hinblick auf bestehende und zukünftige Börsenkooperationen und die damit erwartete Zunahme ausländischer Börsenteilnehmer wurde mit der Deutschen Börse AG ein Verfahren abgestimmt, das es diesen Eurex- und Xetra-Teilnehmern erlaubt, für ihre Meldepflichten die Deutsche Börse AG einzuschalten.

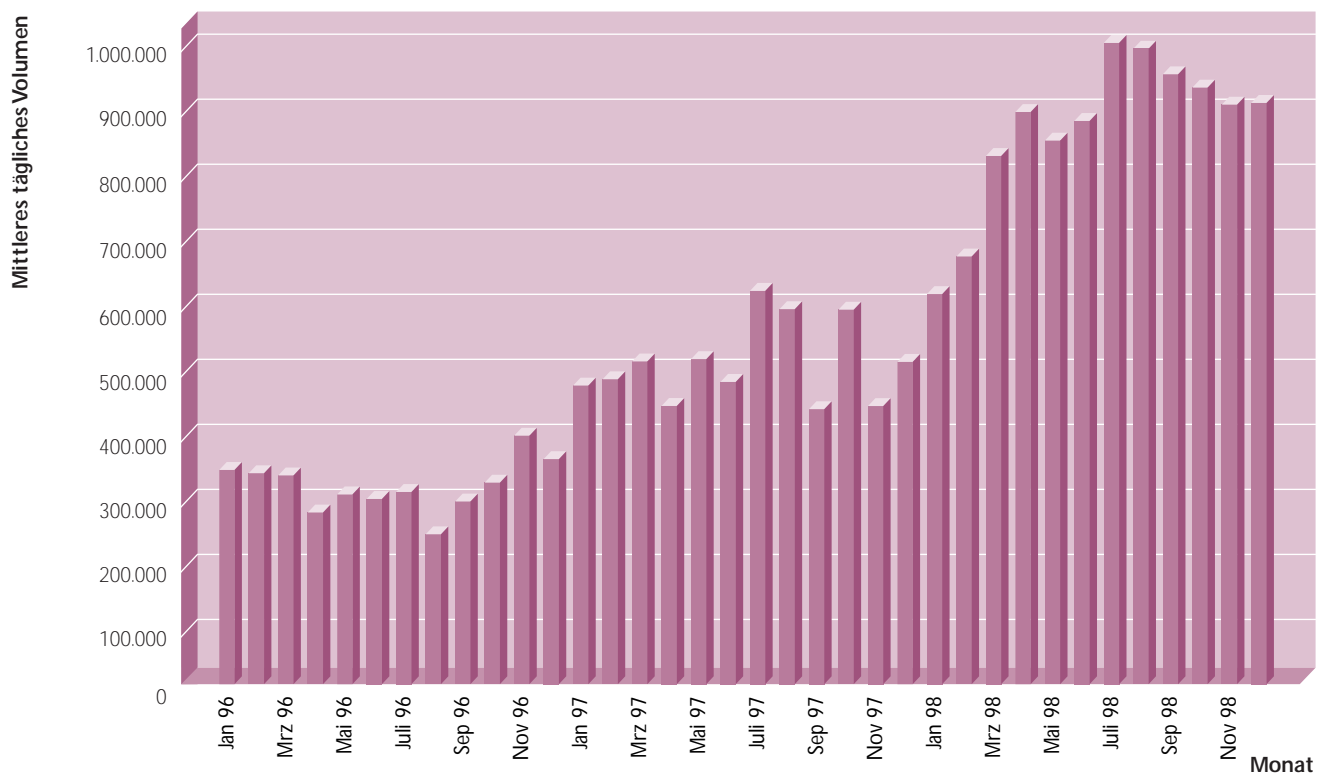
Am 26. März 1998 trat die Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung in Kraft. Die Änderungen waren notwendig, um die Verordnung auch auf die Finanzdienstleistungsinstitute anwenden zu können. Darüber hinaus ist es nicht mehr gestattet, in der Meldung eine interne Wertpapier-Kennnummer anzugeben, da jedes mel-

depflichtige Wertpapier zumindest eine nationale Wertpapier-Kennnummer hat. Ferner wurde das Verfahren zur Aktualisierung bzw. Stornierung von Geschäften vereinfacht.

Technik

Der Umzug des BAWe im Mai 1998 bot die Gelegenheit zum Aufbau einer modernen Rechenzentrum-Infrastruktur. Es entstanden ein neues, strukturiert verkabeltes lokales Datennetz sowie redundant ausgelegte Kommunikationsverbindungen zur Deutschen Börse AG und verschiedenen Informationsdienstleistern. Der dem Zwiebel-schalenprinzip nachempfundene Aufbau des Rechenzentrums sowie neue Klimatisierungs- und Stromversorgungssysteme gewährleisteten sowohl eine erhöhte Datensicherheit als auch eine höhere Systemverfügbarkeit als bisher. Dem rasch anstei-

Tägliches Meldevolumen im Monatsdurchschnitt 1996 – 1998



genden Volumen der eingehenden Meldungen begegnete das BAWe mit einer Aufrüstung der Hard- und Software des Verarbeitungsservers.

Bei der Vorbereitung der EDV-Systeme auf den Jahreswechsel 1999/2000 entstand nur ein geringer Aufwand. Grund dafür ist die erst drei Jahre zurückliegende Einführung der Verarbeitungssoftware für das Meldewesen und deren modularer Aufbau. Um Datumsfehler in den Meldesätzen identifizieren und isolieren zu können, wurden neue Prüfroutinen entwickelt.

Bußgeld- und Verwaltungsverfahren

Eine Voraussetzung für die Insiderüberwachung ist die hohe Qualität der Meldedaten. Das BAWe bemühte sich deshalb im Berichtszeitraum intensiv, die Qualität der Meldungen zu verbessern. In diesem Zusammenhang leitete das BAWe 12 Bußgeldverfahren ein, da die Meldepflichtigen die Ursachen für die Meldefehler trotz wiederholter Aufforderungen nicht beseitigten; aus dem Vorjahr waren noch sieben solcher Verfahren anhängig.

Hauptursache für die Verstöße gegen die Meldepflicht waren wie in den Vorjahren Unzulänglichkeiten bei den EDV-Systemen der Meldepflichtigen. Insbesondere bei Systemumstellungen häuften sich die Meldefehler. Im Rahmen der eingeleiteten Bußgeldverfahren prüfte das BAWe regelmäßig, ob im Vorfeld und Verlauf solcher Umstellungen die erforderliche Sorgfalt verwandt wurde. Als kritisch sah das BAWe insbesondere unzureichendes Projektmanagement und den Einsatz nicht ausreichend geschulter Aushilfskräfte an. Gegen zwei Kreditinstitute verhängte das BAWe Geldbußen in Höhe

von 3.000 DM und 6.000 DM. Drei weitere Verfahren wurden eingestellt: in zwei Fällen wurde der Tatverdacht entkräftet, im dritten Fall erfolgte die Einstellung aus Opportunitätsgründen. Die übrigen 14 Verfahren waren Ende 1998 noch nicht abgeschlossen.

Sonstiges

Am 10. März 1998 fand zum dritten Mal ein gemeinsam mit dem Deutschen Aktieninstitut e.V. veranstaltetes Seminar „Insiderrecht und Ad hoc-Publizität“ mit Staatsanwälten, Richtern und Kriminalbeamten statt. Die Veranstaltung war mit 90 Teilnehmern gut besucht; es kam zu intensiven Diskussionen über die Möglichkeiten und Methoden der Insiderverfolgung. Neben Unternehmenspraktikern referierten auch Beschäftigte des BAWe sowie ein Vertreter der Staatsanwaltschaft Düsseldorf.

Im Juni 1998 gab das BAWe die gemeinsam mit der Deutschen Börse AG erstellte Broschüre „Insiderhandelsverbote und Ad hoc-Publizität nach dem Wertpapierhandelsgesetz“ in zweiter, grundlegend überarbeiteter Auflage heraus. Hauptthema des Leitfadens ist zwar die Ad hoc-Publizität, er enthält aber auch umfangreiche Erläuterungen zum Insiderrecht. Die Broschüre ist über die Internet-Homepage des BAWe abrufbar und auch in englischer Sprache erhältlich.

Auch in diesem Berichtsjahr ergaben sich Fragen bei der Auslegung des Insiderrechts. So weigerte sich ein Primärinsider bei Insideruntersuchungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensübernahme, auf ein Auskunftersuchen des BAWe vollständig Auskunft zu geben. Insbesondere wollte er nicht die Person benennen, von der er über die Über-

nahmepläne informiert wurde. Der Primärinsider berief sich darauf, daß er seinem Informanten zugesagt habe, die erhaltene Information vertraulich zu behandeln.

Der Antrag des Betroffenen auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen das Auskunftersuchen des BAWe wurde sowohl vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main als auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgewiesen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof definierte in seinem Beschluß vom 16.3.1998 (Aktenzeichen: 8 TZ 98/98) den Begriff der Insider-tatsache dahingehend, daß auch Gerüchte Insider-tatsachen darstellen können.

Ausblick

Für 1999 plant das BAWe, die bisher gesammelten Erfahrungen mit dem Meldewesen auszuwerten und Möglichkeiten zu dessen Optimierung zu untersuchen. Darüber hinaus soll auf europäischer Ebene die Diskussion über eine Harmonisierung der zum Teil unterschiedlichen Meldeanforderungen begonnen werden.

Des weiteren wird der Ausbau der elektronisch unterstützten Überwachung der Wertpapiergeschäfte eine wichtige Rolle einnehmen. Zu diesem Zweck wurde bereits im Berichtsjahr eine eigene Arbeitsgruppe aus Analysten und IT-Spezialisten eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden soll ebenfalls ausgebaut und intensiviert werden.

MARKTTRANSPARENZ

AD HOC-PUBLIZITÄT

Transparenz ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren von Finanzmärkten. Die Ad hoc-Publizität trägt dazu bei, daß die Marktteilnehmer frühzeitig über kursrelevante Informationen verfügen. Erst auf dieser Basis können sie sachgerechte Anlageentscheidungen treffen. Darüber hinaus dient die Ad hoc-Publizität der Prävention des Insiderhandels.

Gesetzesänderungen

Seit dem 1. April 1998 sind auch solche Tatsachen publizitätspflichtig, die sich auf die Vermögenslage oder auf die Finanzlage des Emittenten auswirken. Vor der Gesetzesänderung bestand eine Pflicht zur Mitteilung und Veröffentlichung lediglich dann, wenn die Tatsachen sich sowohl auf die Vermögens- als auch auf die Finanzlage auswirkten. Die Änderung war zur Verbesserung der Transparenz erforderlich.

Bislang mußten alle Unternehmen vor der Veröffentlichung einer Ad hoc-Tatsache die entsprechenden Börsen sowie das BAWe informieren. Mit seiner Bekanntmachung vom 11. August 1998 gestattete das

BAWe Emittenten mit Sitz im Ausland, diese Information gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Ad hoc-Mitteilung vorzunehmen. Damit ist es für ausländische Emittenten einfacher geworden, Konflikte zwischen ausländischen und deutschen Publizitätsregeln zu vermeiden. Da Veröffentlichung und Mitteilung zeitgleich erfolgen und identisch sind, ist eine gesonderte Übersendung des Veröffentlichungsbelegs überflüssig. Die Pflicht, den Börsen und dem BAWe einen solchen Veröffentlichungsbeleg zu übersenden, ist deshalb entfallen.

Inhalt und Anzahl der Veröffentlichungen

Im Jahr 1998 erhielt das BAWe 1.805 Ad hoc-Mitteilungen inländischer Emittenten (1997: 1.272). Von den rund 650 zum Jahresende im amtlichen Handel und geregelten Markt zugelassenen inländischen Aktiengesellschaften - alle Emittenten des Neuen Marktes verfügen über eine Zulassung zum geregelten Markt - haben 491 oder rund drei Viertel mindestens eine Ad hoc-Mitteilung abgegeben. Gegenüber dem Vorjahr lag der Schwerpunkt dieser Ad hoc-Mitteilungen noch stärker bei den Informationen zu Jahresabschlüssen und Zwischenberichten. Hierunter fielen vor allem Angaben über Ergebnis- und Umsatzabweichungen in Jahres- und Halbjahresberichten so-

Zugang zu elektronisch verbreiteten Ad hoc-Mitteilungen

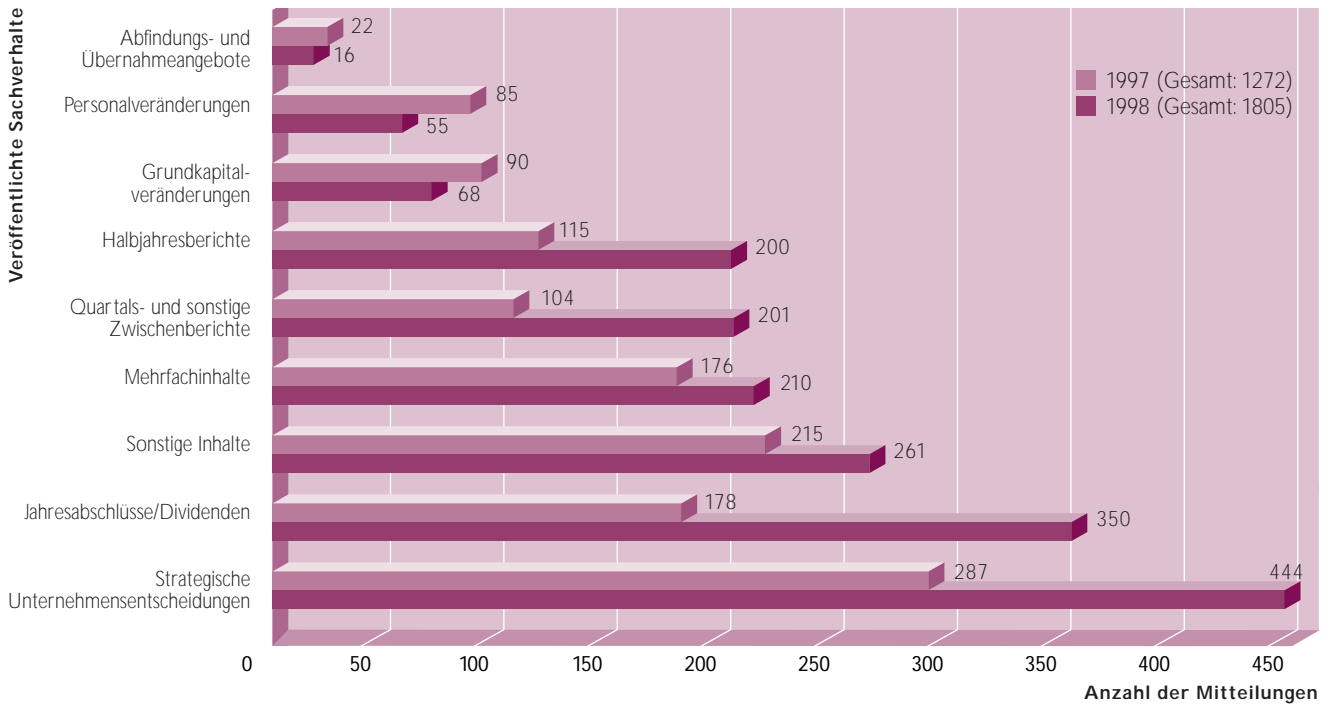
Internet: www.bawe.de
www.exchange.de/adhoc/
www.vwd.de/adhoc

T-Online: *vwd#

Fax-Abruf: Reuters in Zusammenarbeit mit Computel (0190-576647)

Videotext: n-tv (S. 360), ARD/ZDF (S. 448)

Inhalte der Ad hoc-Veröffentlichungen inländischer Emittenten 1997 - 1998



wie in sonstigen Zwischenberichten. Auch Abweichungen dieser Zahlen gegenüber der relevanten Vergleichsperiode, gegenüber früheren Prognosen des Unternehmens oder den auf den Märkten bestehenden Erwartungen sind diesem Berichtsschwerpunkt zuzurechnen. Strategische Unternehmensentscheidungen wie Strukturveränderungen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie

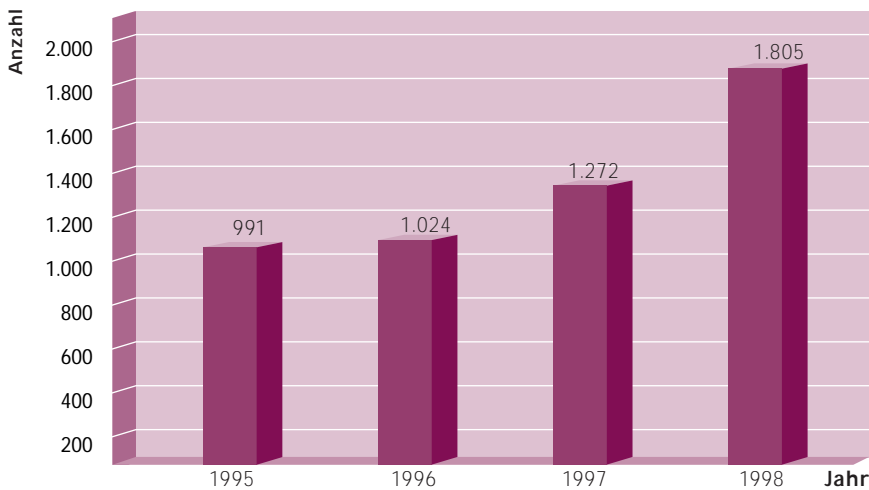
Fusionen bildeten - wie schon 1997 - die zweitgrößte Mitteilungsgruppe.

Die im Vergleich zum Vorjahr um gut 40 Prozent gestiegene Zahl von Ad hoc-Mitteilungen ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Der Zuwachs wurde zu einem gewissen Teil durch die im Berichtsjahr erstmals im Neuen Markt gehandelten Unternehmen verursacht. Diese Ge-

sellschaften waren besonders publizitätsfreudig. Andere Unternehmen veröffentlichten Mitteilungen „vorsorglich“ - hauptsächlich zur Lösung von Insider-Sachverhalten.

Die gestiegene Anzahl der Ad hoc-Meldungen ist jedoch nicht in allen Fällen gleichbedeutend mit einem Gewinn an Transparenz. Verstärkt veröffentlichten Aktiengesellschaften Mitteilungen, bei denen die Voraussetzungen für eine Ad hoc-Mitteilung nicht vorlagen. Eine Reihe von Emittenten mißbrauchte das Instrument Ad hoc-Publizität zur Öffentlichkeitsarbeit. Sie nutzten dabei den Umstand, daß als „Ad hoc-Mitteilung nach § 15 WpHG“ gekennzeichnete Veröffentlichungen einen hohen Aufmerksamkeitswert besitzen. Damit erschwerten sie es der Öffentlichkeit, aus der Vielzahl der Veröffentlichungen die wirklich wichtigen Informationen herauszufiltern. Darunter leidet nicht nur das Instrument der Ad hoc-Publizität; es leidet vor

Ad hoc-Mitteilungen inländischer Emittenten 1995 - 1998



allein die Markttransparenz. In den letzten Monaten des Berichtszeitraums war darüber hinaus zu beobachten, daß auch Emittenten aus dem Freiverkehr Veröffentlichungen herausgaben, die als „Ad hoc-Mitteilung“ gekennzeichnet waren. Unternehmen des Freiverkehrs unterliegen jedoch nicht der Pflicht zur Ad hoc-Publizität.

Die Transparenz der Märkte litt jedoch nicht nur unter überflüssigen Ad hoc-Mitteilungen. Die überflüssigen wie notwendigen Ad hoc-Mitteilungen waren in vielen Fällen zu umfangreich, da sich die Emittenten oftmals nicht auf die Schilderung der neuen kursrelevanten Tatsache und deren kurze Erläuterung beschränkten. So wurden zum Teil seitenlange Quartals- und Halbjahresberichte veröffentlicht. Die Kernaussagen zum Geschäftsverlauf wären jedoch völlig ausreichend gewesen. Hintergrundinformationen sollten der Regelpublizität oder der Öffentlichkeitsarbeit vorbehalten bleiben.

Im Berichtszeitraum wurden - wie im Vorjahr - vier Anträge auf Befreiung von der Veröffentlichungspflicht gestellt. Alle Anträge wurden noch

vor einer Entscheidung des BAWe von den Emittenten zurückgezogen.

Bußgeldverfahren

Das BAWe leitete im Berichtsjahr 13 Bußgeldverfahren wegen möglicher Verstöße gegen die Pflicht zur Ad hoc-Publizität ein; hinzu kamen 24 Verfahren aus dem Jahr 1997. In drei Fällen konnten die Emittenten die Verdachtsmomente glaubhaft entkräften, zwei Verfahren wurden nach einer Belehrung wegen geringer Schuld eingestellt. In einem weiteren Verfahren erließ das BAWe einen Bußgeldbescheid in Höhe von 50.000 DM, der aber zum Ende des Berichtsjahrs noch nicht rechtskräftig war. Schließlich wurde ein Fall wegen des Verdachts auf Marktmanipulation an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Zum Jahreswechsel befanden sich noch 31 Verfahren in Bearbeitung.

Sonstiges

Im Juni 1998 wurde die zweite Auflage des Leitfadens „Insiderhandelsverbote und Ad hoc-Publizität nach dem Wertpapierhandelsgesetz“ veröffentlicht. Der Leitfaden war in

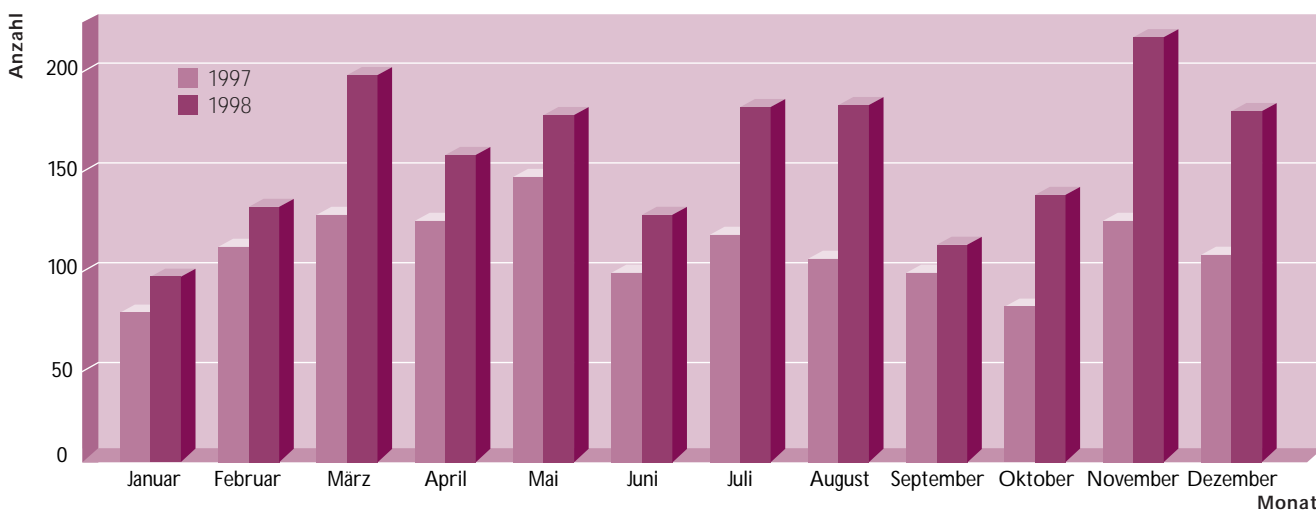
Zusammenarbeit mit der Deutschen Börse AG und unter Mitwirkung zahlreicher Wirtschaftsverbände erstellt worden. Er enthält Erläuterungen und Empfehlungen zur Behandlung potentiell kursbeeinflussender Tatsachen. Der Bericht ist über die Internet-Homepage des BAWe abrufbar und auch in englischer Sprache verfügbar.

Am 10. September 1998 fand der „Praxisdialog Ad hoc-Publizität“ statt. Veranstalter waren die Deutsche Gesellschaft für Ad hoc-Publizität und die Deutsche Börse AG in Zusammenarbeit mit dem BAWe. Die Themen der vom Fachpublikum gut besuchten Veranstaltung waren unter anderem: Ad hoc-Publizität und Pressearbeit; Veröffentlichungen während der Börsenhandelszeit; mehrstufige Entscheidungsprozesse; Form und Umfang einer Ad hoc-Mitteilung; Übernahmeangebote sowie der Rückkauf eigener Aktien.

Ausblick

Das am 1. Mai 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich gestattet Aktiengesellschaften in

Zeitliche Verteilung der Ad hoc-Mitteilungen inländischer Emittenten



erweitertem Maße, eigene Aktien zu erwerben. Durch den Rückkauf eigener Aktien kann die Pflicht zur Ad hoc-Publizität ausgelöst werden. Das BAWe wird sich dazu in einem Rundschreiben an die börsennotierten Aktiengesellschaften äußern.

International operierende, inländische Unternehmen hatten im Berichtsjahr verschiedentlich den Wunsch geäußert, Ad hoc-Mitteilungen auch in englischer Sprache veröffentlichen zu dürfen. Bei Emittenten mit Sitz im Inland schreibt das Wertpapierhandelsgesetz für die Pflichtveröffentlichung die deutsche Sprache vor. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn in der Pflichtveröffentlichung dem deutschen Text die englische Übersetzung unmittelbar angehängt wird; der umgekehrte Weg kann hingegen nicht beschritten werden. Emittenten mit Sitz im Ausland können ihre Pflichtveröffentlichung grundsätzlich in englischer Sprache vornehmen.

Es bleibt darauf hinzuweisen, daß eine Publizitätspflicht bereits dann besteht, wenn die neue Tatsache geeignet ist, den Börsenpreis der Wertpapiere erheblich zu beeinflussen; auf die tatsächliche Kursentwicklung kommt es nicht an.

MARKTTRANSPARENZ

STIMMRECHTSANTEILE

Die Veröffentlichung bestimmter Veränderungen von Stimmrechtsanteilen an börsennotierten Aktiengesellschaften trägt erheblich dazu bei, die Transparenz auf den Wertpapiermärkten zu erhöhen. Die meldepflichtigen Stimmrechtsinhaber haben den Gesellschaften und dem BAWe die Stimmrechtsveränderungen mitzuteilen; die Gesellschaften wiederum müssen die Mitteilung veröffentlichen. Durch die frühzeitige Bekanntgabe bedeutender Änderungen werden Anlageentscheidungen erleichtert und der mögliche Mißbrauch von Insiderwissen eingeschränkt. Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten beziehen sich auf Stimmrechte an Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, deren Aktien zum amtlichen Handel an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind.

Für Aktionäre ausländischer Gesellschaften, deren Aktien zum amtlichen Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, besteht keine Mitteilungspflicht; die Gesellschaften unterliegen aber dennoch den Veröffentlichungspflichten. Zum Jahresende 1998 waren an den deutschen Börsen rund 600 inländische und ausländische Aktiengesellschaft zum amtlichen Handel zugelassen.

Gesetzesänderungen

Mit dem am 1. April 1998 in Kraft getretenen Dritten Finanzmarktförderungsgesetz ergab sich eine Reihe von Änderungen für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten. Nun-

mehr ist in den Mitteilungen an den Emittenten wie auch an das BAWe der Tag des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens der Stimmrechtsschwelle anzugeben. Auch die erstmalige Zulassung eines Unternehmens zum amtlichen Handel stellt nunmehr einen Mitteilungstatbestand dar, wenn ein Anleger zumindest die Fünf-Prozent-Schwelle erreicht. Die Pflicht, im Bundesanzeiger auf die Veröffentlichung der Stimmrechtsanteile hinzuweisen, wurde ersatzlos gestrichen.

Eine weitere Änderung betrifft die Sanktionen bei Verletzung der Mitteilungspflichten. Von einem möglichen Verlust der Aktionärsrechte sind nunmehr auch solche Aktien betroffen, die einem Dritten gehören und von diesem für Rechnung des Meldepflichtigen oder eines von diesem kontrollierten Unternehmens gehalten werden. Die Änderung sieht zudem vor, daß davon grundsätzlich nicht nur die Stimmrechte, sondern „alle Rechte aus Aktien“ erfaßt werden. Allerdings kann der Meldepflichtige den Verlust der Dividende und des Liquidationserlöses vermeiden, wenn er darlegt und beweist, daß die Meldung ohne Vorsatz unterblieb und nachgeholt wurde.

Des weiteren wurde die Überwachung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten verbessert: Das BAWe kann nun auch von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und ehemaligen Aktionären Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Bisher war dies nur gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären möglich.

Um Unternehmen von sich überschneidenden Publizitätspflichten zu entlasten, wurden bestimmte Mittei-

lungs- und Veröffentlichungspflichten nach dem Aktiengesetz mit denen des Wertpapierhandelsgesetzes harmonisiert. So sind bei Beteiligungen an Gesellschaften, deren Aktien zum amtlichen Handel zugelassen sind, nur noch die Mitteilungs- und Veröffentlichungsregeln des Wertpapierhandelsgesetzes anzuwenden.

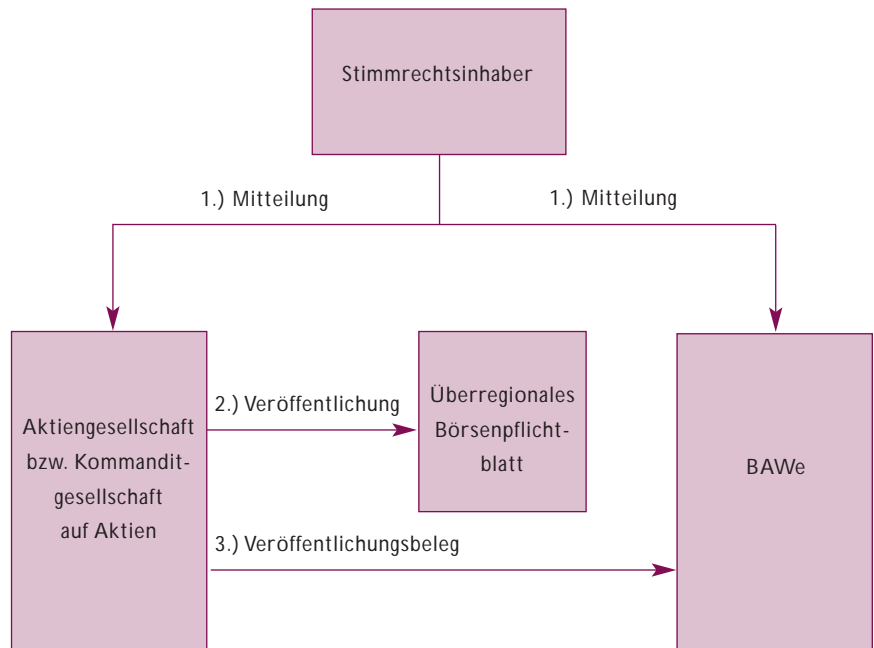
Schließlich wurden Investmentgesellschaften aus dem Europäischen Wirtschaftsraum durch eine Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes inländischen Kapitalanlagegesellschaften hinsichtlich der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten gleichgestellt. Damit entfällt auch bei ihnen die Zurechnung der Stimmrechte zu der Muttergesellschaft und den Anteilshabern.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich am 1. Mai 1998 ist es den Aktiengesellschaften in erweitertem Umfang gestattet, eigene Aktien zu erwerben. Dabei unterliegen die Gesellschaften einer Veröffentlichungspflicht.

Melde- und Veröffentlichungspraxis, Befreiungen

Im Jahr 1998 gaben die Meldepflichtigen 605 Mitteilungen zu Stimmrechtsveränderungen ab. Viele dieser Mitteilungen entsprachen nicht den gesetzlichen Vorschriften. Häufig fehlte die Angabe der relevanten Stimmrechtsschwelle und der Tag des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens der Schwelle; letzterer muß seit April 1998 angegeben werden. In einigen Fällen blieben Zurechnungstatbestände unberücksichtigt. In vielen Fällen gaben Aktionäre freiwillige Mitteilungen über deutliche Veränderungen ihres Stimmrechts-

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten



anteils ab, obwohl keine der Meldeschwellen berührt war. Diese Mitteilungen wurden auch von den Aktiengesellschaften veröffentlicht. Das BAWe begrüßt diese freiwilligen Mitteilungen und Veröffentlichungen als einen Beitrag zu mehr Transparenz.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die zum Handel an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, können ihren Handelsbestand von der Mitteilungspflicht befreien lassen. Bei der Berechnung ihrer Stimmrechtsanteile wird ihr Handelsbestand dann nicht berücksichtigt. Dies hat allerdings zur Folge, daß diese Stimmrechte nicht ausgeübt werden können, wenn im Falle ihrer Berücksichtigung eine Mitteilungspflicht bestünde. Zum Jahresende 1998 waren 118 Unternehmen insoweit von ihren Mitteilungspflichten befreit. Auch für die Veröffentlichungspflichten der Gesellschaften bestehen - in engen Grenzen - Befreiungsmöglichkeiten. Im Jahr 1998 wurde einigen wenigen Befreiungsanträgen stattgegeben.

Internet-Datenbank

Seit August 1997 bietet das BAWe eine Übersicht über erhebliche Stimmrechtsanteile an Gesellschaften mit Sitz im Inland, deren Aktien zum amtlichen Handel an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, an.

Die Datenbank ist im Internet (www.bawe.de) einzusehen. Die Daten können aus der BAWe-Homepage geladen werden und bieten den Anlegern über komfortable Suchmöglichkeiten aktuelle Informationen über Beteiligungsverhältnisse. Die Daten werden am 1. und 15. jedes Monats auf Basis der dem BAWe vorliegenden Veröffentlichungsbelege aktualisiert.

Bußgeldverfahren

Im Berichtszeitraum stellte das BAWe eine deutlich geringere Anzahl von Verstößen gegen die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten als im Vorjahr fest. Es wurden insgesamt 29 Bußgeldver-

fahren eingeleitet; aus dem letzten Berichtszeitraum waren noch 58 Bußgeldverfahren in Bearbeitung.

In elf Fällen konnten die betroffenen Aktionäre den Tatverdacht entkräften, oder die Ermittlungen ergaben, daß nicht alle Voraussetzungen für eine Ordnungswidrigkeit vorlagen. Wegen geringer Schuld stellte das BAWe 38 Verfahren ein. Dabei handelte es sich grundsätzlich um erstmalige und geringfügige Verstöße gegen die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten. In 12 Fällen verhängte das BAWe Geldbußen in Höhe von 3.000 DM bis 6.500 DM. Zum Jahreswechsel waren noch 26 Bußgeldverfahren in Bearbeitung.

AKTIVITÄTEN ANDERER DEUTSCHER GREMIEN

Wertpapierrat

Am 3. September 1998 trat der aus Vertretern der Bundesländer bestehende Wertpapierrat zusammen. In seiner Sitzung befaßte er sich mit der Zusammenarbeit des BAWe mit den Börsenaufsichtsbehörden der Länder. Dabei spielten geplante Börsenkooperationen ebenso eine Rolle wie die Anträge ausländischer Börsen, Handelsterminals in Deutschland aufstellen zu dürfen. Des Weiteren standen diverse Entwürfe von Verordnungen und Richtlinien auf der Tagesordnung.

Der Wertpapierrat wirkt bei der Aufsicht mit und berät das BAWe in grundlegenden Fragen seiner Tätigkeit. An den mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzungen können Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft und Technologie, der Deutschen Bundesbank und des BAKred teilnehmen.

Länderarbeitskreis Börsenwesen

Die Zusammenarbeit zwischen den Börsenaufsichtsbehörden der Bundesländer ist im „Arbeitskreis der Länder für Börsen- und Wertpapierfragen“ institutionalisiert. Ein Vertreter des BAWe ist bei den Sitzungen ständiger Teilnehmer, da zum Teil Themen behandelt werden, die die Zuständigkeit des BAWe berühren. Anlaß zur Diskussion bot im Berichtsjahr vor allem das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene

ne Gutachten zur Börsenreform und die damit verbundene Frage einer Zentralisierung der Börsenaufsicht.

Börsensachverständigenkommission

Der am 1. Oktober 1995 in Kraft getretene Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen wurde auch in diesem Berichtsjahr intensiv diskutiert. Am 1. Januar 1998 traten die von der Kommission erarbeiteten Änderungen des Übernahmekodexes in Kraft. Ein Pflichtangebot ist nunmehr unverzüglich zu unterbreiten, wenn die Kontrolle über eine Gesellschaft erreicht wird. Dabei wird nicht mehr auf das bloße Überschreiten der 50%-Stimmrechtsschwelle abgestellt. Darüber hinaus richtet sich der Preis für das Pflichtangebot nicht mehr nach dem aktuellen Börsenpreis. An seine Stelle ist der höchste Börsenpreis innerhalb einer Referenzperiode von drei Monaten vor Erreichen der Kontrolle getreten. Der häufig mißverständene Abschlag von 25% wurde aus der Preisregel gestrichen. Der Kodex gilt auch für ausländische Bieter.

Im Hinblick auf die nicht zufriedenstellende Akzeptanz des freiwilligen Übernahmekodexes erarbeitete die Kommission Vorschläge für eine künftige gesetzliche Regelung von Unternehmensübernahmen. Auch das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gutachten zur Börsenreform war Gegenstand der Diskussionen in der Börsensachverständigenkommission.

Aktionskreis Finanzplatz e.V.

Im Berichtsjahr erstellte der Aktionskreis Finanzplatz e.V. unter ande-

rem das Positionspapier „Grauer Kapitalmarkt und unseriöse Geschäftspraktiken“, das Anfang 1999 veröffentlicht wurde. Das BAWe beteiligte sich an den redaktionellen Arbeiten.

Ziel des Positionspapiers ist es, die verschiedenen Facetten und das geschätzte Volumen des „Grauen Kapitalmarkts“ zu beschreiben sowie Empfehlungen für Anleger zu geben. Anleger sollen vor unseriösen Geschäftsmethoden, aber auch vor ungeeigneten oder nicht existenten Produkten gewarnt werden. Das Positionspapier soll zudem eine Basis für eine sachliche Diskussion des Phänomens „Grauer Kapitalmarkt“ bilden. Es ist über die Geschäftsstelle des Finanzplatz e.V., Börsenplatz 7-11, 60313 Frankfurt, zu beziehen.

Im Aktionskreis Finanzplatz e.V. haben sich Vertreter von Industrie, Banken, Investoren, Emittenten, Institutionen und Medien zusammengeschlossen.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

handelte es sich um Vertreter von Regierungen, Aufsichtsbehörden, internationalen Organisationen, Börsen und Universitäten.

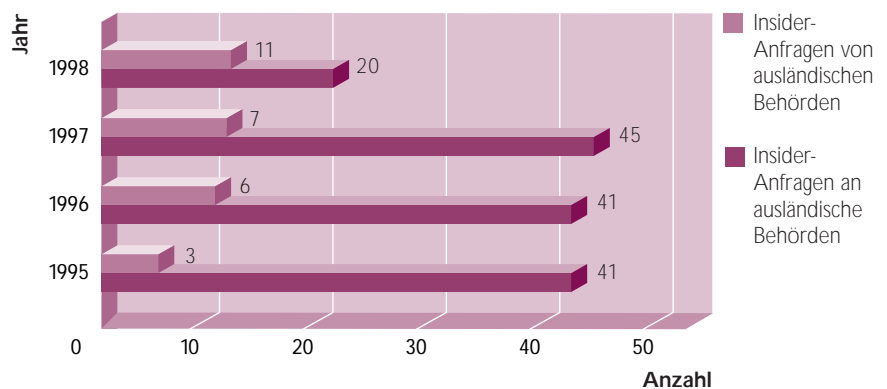
Das Wertpapierhandelsgesetz räumt dem BAWe eine umfassende Kompetenz für die Zusammenarbeit mit ausländischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsstellen ein. Im Rahmen dieser Zuständigkeit darf das BAWe Tatsachen übermitteln, die für die Überwachung der dortigen Börsen und anderer Wertpapiermärkte erforderlich sind. Umgekehrt ist das Bundesaufsichtsamt berechtigt, solche Tatsachen von ausländischen Stellen anzufordern. Von diesem Recht machte das BAWe auch im Jahr 1998 regen Gebrauch, um bei Insideruntersuchungen die Identität der Auftraggeber von im Ausland getätigten Geschäften festzustellen.

Gesetzesänderungen

Mit der Novellierung des Wertpapierhandelsgesetzes zum 1. Januar 1998 wurden dem BAWe neue Zuständigkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit übertragen. Der Informationsaustausch mit ausländischen Stellen hat seitdem auch die Überwachung der Verhaltensregeln zum Gegenstand. Damit wurde die Einführung des Europäischen Passes für grenzüberschreitende Wertpapierdienstleistungen aufsichtsrechtlich begleitet.

Mit dem Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes zum 1. April 1998 hat sich auch der

Insider-Anfragen an ausländische und von ausländischen Behörden



Zugleich nahm die Zahl der Anfragen ausländischer Stellen gegenüber den Vorjahren weiter zu.

Das Interesse des Auslands an der deutschen Wertpapieraufsicht spiegelt sich in der großen Zahl ausländischer Besuchergruppen wider: Im Berichtsjahr informierten sich 32 Delegationen - viele aus Asien und Osteuropa - über das deutsche Aufsichtssystem. Bei den Besuchern

Umfang der Untersuchungsmaßnahmen, die das BAWe auf Ersuchen ausländischer Wertpapieraufsichtsbehörden vornehmen kann, erweitert.

Zusammenarbeit in Europa

Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum dürfen im Europäischen Wirtschaftsraum grenzüberschreitend ihre Dienstleistungen anbieten

oder Niederlassungen errichten, ohne daß es einer zusätzlichen Zulassung im Aufnahmeland bedarf. Voraussetzung ist lediglich eine entsprechende Zulassung im Herkunftsland. Seit dem 1. Januar 1998 besteht diese Möglichkeit auch für deutsche Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Ausländische Unternehmen, die in Deutschland tätig werden wollen, haben zunächst die Aufsichtsbehörde ihres Herkunftslands zu informieren, die wiederum das BAWe und das BAKred benachrichtigen. Im Berichtszeitraum machten 98 ausländische Wertpapierdienstleistungsunternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Europäische Richtlinien-vorhaben

Im Oktober 1998 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über den Fernverkauf

Europäischer Paß

Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhalten aufgrund der Zulassung in ihrem Herkunftsland für ein Tätigwerden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den Europäischen Paß. Damit können sie Niederlassungen in einem anderen EU- oder EWR-Staat gründen oder dort grenzüberschreitend ihre Dienstleistungen anbieten, ohne ein gesonderetes Zulassungsverfahren durchlaufen zu müssen. Bis auf wenige Ausnahmen, hierzu zählen vor allem die Verhaltensregeln, werden die Unternehmen dabei vom Herkunftsland aus beaufsichtigt. Darüber hinaus ermöglicht der Europäische Paß den unmittelbaren Zugang zu den elektronischen Handelssystemen ausländischer Börsen.

von Finanzdienstleistungen an Verbraucher vor. Gegenstand sind Finanzdienstleistungen, bei denen bis zum Abschluß eines Vertrags ausschließlich Fernkommunikationstechniken verwendet werden. Unter anderem soll dem Verbraucher grundsätzlich das Recht auf 14 Tage Bedenkzeit vor Vertragsschluß und ein Widerrufsrecht von mindestens 14 Tagen gewährt werden. Vom Ver-

braucher nicht erbetene, mit Fernkommunikationstechniken übermittelte Mitteilungen zu Finanzdienstleistungen sollen untersagt werden.

Die Erste Lesung des Europäischen Parlaments ist für September 1999 vorgesehen, die Verabschiedung der Richtlinie durch den Europäischen Rat wird für September 2000 angestrebt.

Meldungen zum Europäischen Paß

Land	Meldungen zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr			Meldungen zur Eröffnung einer Zweigniederlassung		
	1996	1997	1998	1996	1997	1998
Belgien	–	–	6	–	–	–
Dänemark	5	3	–	–	–	–
Finnland	–	–	1	–	–	–
Frankreich	1	29	5	–	–	1
Großbritannien	618	54	57	2	1	6
Irland	33	3	6	2	–	1
Italien	–	1	1	–	–	–
Luxemburg	–	–	1	–	–	–
Niederlande	20	5	2	1	–	–
Norwegen	–	8	5	–	–	–
Österreich	–	–	4	–	–	–
Schweden	13	2	–	–	–	1
Spanien	–	2	1	–	–	–
Gesamt	690	107	89	5	1	9

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Richtlinie über Übernahmeangebote soll den Schutz der Aktionäre, insbesondere der Minderheitsaktionäre, bei Übernahmeangeboten sicherstellen. Der Richtlinienentwurf wird derzeit noch im Rat der Europäischen Union diskutiert.

FESCO

Das im Dezember 1997 in Paris gegründete Forum of European Securities Commissions (FESCO) nahm 1998 seine Arbeit auf. Im Mai 1998 wurde der Präsident des BAWe, Georg Wittich, zum Vorsitzenden der FESCO gewählt.

Die FESCO hat verschiedene Expertengruppen eingerichtet, die gemeinsame Aufsichtsstandards erarbeiten sollen. Im Berichtsjahr hat sich die FESCO mit folgenden Themen befaßt:

- ◆ Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs durch Abschluß eines multilateralen Memorandum of Understanding (MoU). Gegenstand dieses MoU ist unter anderem die Einrichtung eines ständigen Ausschusses namens FESCO-POL, der sich mit den praktischen Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit befaßt. Das MoU wurde am 26. Januar 1999 unterzeichnet.
- ◆ Harmonisierung der Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die Expertengruppe erstellte eine umfassende Übersicht, aus der die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen nationalen Regeln deutlich werden. In

FESCO

Das Forum of European Securities Commissions wurde am 8. Dezember 1997 von siebzehn Wertpapieraufsichtsbehörden, darunter auch das BAWe, gegründet. Mitglieder sind die Wertpapieraufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Islands und Norwegens. Ziel der Organisation ist es, den Anlegerschutz zu verbessern, die Transparenz auf den Märkten zu erhöhen und die faire Behandlung der Anleger sicherzustellen. Die FESCO-Mitglieder haben sich verpflichtet, regelmäßig Erfahrungen auszutauschen und bei der Realisierung des Europäischen Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen eng zusammenzuarbeiten, gemeinsame Aufsichtsstandards zu entwickeln und sich bei der Überwachung der Märkte zu unterstützen.

einem zweiten Schritt wird die Harmonisierung der Regeln angestrebt. Da bei den Verhaltensregeln das Recht des Aufnahmeandes Anwendung findet, würde die weitgehende Harmonisierung die Kosten für grenzüberschreitend tätige Wertpapierdienstleistungsunternehmen erheblich senken.

- ◆ Zulassungsstandards für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die Arbeiten der Expertengruppe wurden mit der Erstellung eines Berichts abgeschlossen; die europäischen Banken- und Versicherungsaufsichtsbehörden wurden konsultiert. Die Anerkennung der Herkunftslandkontrolle beruht auf dem Vertrauen, daß alle Herkunftsländer bei der Zulas-

sung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen hohe Anforderungen stellen. Mit den am 20. April 1999 beschlossenen Standards soll einer möglichen Aufsichtsarbitrage vorgebeugt werden.

- ◆ Ausarbeitung von Aufsichtsstandards für „Geregelte Märkte“.
- ◆ Erarbeitung von Verhaltensregeln für Teilnehmer an Neuemissionen.
- ◆ Vorschläge zur Erleichterung von Kapitalaufnahmen im Europäischen Wirtschaftsraum durch eine flexiblere Handhabung der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungsprospekten.

Bilaterale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums wird im wesentlichen bilateral geregelt. Die Möglichkeiten des Informationsaustauschs mit diesen Ländern hängen davon ab, inwieweit ihre nationalen Gesetze die Erlangung und den Austausch von Informationen zulassen und welchen Verpflichtungen sie hinsichtlich der übermittelten Informationen unterliegen.

In der Praxis ist es üblich, zwischen den Aufsichtsbehörden schriftliche Vereinbarungen über den Informationsaustausch, sogenannte Memoranda of Understanding, zu schließen. Das BAWe unterzeichnete im Berichtsjahr solche Vereinbarungen mit insgesamt sieben ausländischen Wertpapieraufsichtsbehörden. Es konzentrierte sich dabei auf Vereinbarungen mit Wertpapieraufsichtsbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und

konnte Marktschranken abbauen, die es in dieser Form innerhalb des EWR nicht mehr gibt.

Anfang März 1998 schloß das BAWe Vereinbarungen mit den Aufsichtsbehörden Australiens und Hongkongs. Es folgte im April eine Vereinbarung mit der ungarischen Wertpapieraufsichtsbehörde, durch die Hindernisse beim Handel ungarischer Wertpapiere in Deutschland ausgeräumt wurden. Im Juni schloß das BAWe eine Vereinbarung mit der portugiesischen Wertpapieraufsichtsbehörde. Mit der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde verständigte sich das BAWe im Oktober über die Zusammenarbeit. Damit war der Weg frei für die Notierung chinesischer Aktien im amtli-

Vereinbarungen über den Informationsaustausch

Vereinbarungen über den Informationsaustausch (Memoranda of Understanding) sind bilaterale Absichtserklärungen zwischen Aufsichtsbehörden, die eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe ermöglichen. Hierdurch verpflichten sich die Aufsichtsbehörden, Auskunftersuchen bei Untersuchungen in Insiderfällen, bei Marktmanipulationen oder bei anderen Verstößen im Rahmen ihrer nationalen Gesetze nachzukommen. Die erhaltenen Informationen dürfen nur für den jeweils festgelegten Zweck verwendet werden; zudem wird die Vertraulichkeit sichergestellt. Durch die Standardisierung der Auskunftersuchen und eine Festlegung der Übermittlungsverfahren wird den Aufsichtsstellen die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erleichtert.

chen Handel und im geregelten Markt der deutschen Börsen; zuvor durften chinesische Aktien lediglich im Freiverkehr gehandelt werden. Im November zeichnete das BAWe eine Vereinbarung mit der tschechischen Aufsichtsbehörde. Durch die Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde Argentiniens erhielten deutsche Unternehmen die Möglichkeit, ihre Aktien in einem vereinfachten Zulassungsverfahren in Argentinien handelbar zu machen; diese Vereinbarung wurde im Dezember 1998 unterzeichnet.

Von Bedeutung für die deutschen Derivatemarkte war der Briefwechsel des BAWe mit der für die Wertpapieraufsicht zuständigen Eidgenössischen Bankenkommision über den Austausch vertraulicher Informationen im September 1998. Diese Vereinbarung war eine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen der Vereinbarung zwischen den Terminbörsen Eurex Deutschland und Eurex Zürich über die Nutzung einer gemeinsamen Handelsplattform.

Das BAWe arbeitete seit Juli 1998 mit der britischen Financial Services Authority zusammen, um die angestrebte Allianz der Deutschen Börse AG mit der London Stock Exchange von Seiten der Aufsicht zu begleiten.

IOSCO

Für die multilaterale Kooperation stellt die IOSCO, die International Organization of Securities Commissions, die wichtigste Organisation dar. Das BAWe vertritt die deutschen Interessen sowohl in den Entscheidungsgremien – dem Präsidentenkomitee, dem Exekutivkomitee und dem Technischen Komitee – als auch in den verschiedenen Arbeitsgruppen der IOSCO.

IOSCO

Die International Organization of Securities Commissions wurde 1983 auf der Grundlage einer pan-amerikanischen Vorgängerorganisation aus dem Jahr 1974 gegründet. Heute hat sie über 150 Mitglieder aus mehr als 90 Ländern. In ihr haben sich die Aufsichtsstellen über die Finanzmärkte zusammengeschlossen. In erster Linie ist die Organisation ein Forum für den Erfahrungsaustausch. Weiteres wichtiges Ziel ist eine bessere internationale Kooperation der Aufsichtsstellen. In einigen Bereichen wird die Entwicklung weltweit akzeptierter Standards angestrebt. Die von der IOSCO herausgegebenen Empfehlungen sind rechtlich nicht bindend; de facto kann sich ihnen jedoch kaum ein Land entziehen.

Im September 1998 fand die 23. Jahrestagung der IOSCO in Nairobi, Kenia, statt. Während der Konferenz verabschiedete die IOSCO einen grundlegenden Bericht über „Objectives and Principles of Securities Regulation“. In dem Bericht werden die drei Hauptziele eines effizienten Aufsichtssystems für die Wertpapiermärkte hervorgehoben: Anlegerschutz, faire, effiziente und transparente Märkte sowie Verringerung von Systemrisiken.

Damit stellte die IOSCO ihren Mitgliedern einen umfassenden Leitfaden für den Aufbau, die Überprüfung und Anpassung eines wirksamen Aufsichtssystems zur Verfügung. Struktur, Organisation, Kompetenzen und Kooperationsmöglichkeiten von Wertpapieraufsichtsbehörden werden in den 30 Prinzipien ebenso behandelt wie die Aufsicht über Emit-

tenten, Kapitalanlagegesellschaften, Intermediäre und Märkte.

Bei der Umsetzung der Grundsätze - vor allem in den Entwicklungs- und Schwellenländern - will die IOSCO eng mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank zusammenarbeiten.

Des weiteren verabschiedete die IOSCO „International Disclosure Standards to Facilitate Cross-Border Offerings and Initial Listings by Foreign Issuers“. Gegenstand ist der Inhalt von Börsenzulassungs- und Verkaufsprospekten bei grenzüberschreitenden Aktienemissionen. Mit den Standards wurde festgelegt, welche Maximalanforderungen an den Inhalt eines Prospekts gestellt werden dürfen. Die IOSCO-Mitglieder sind nun aufgefordert, auf die Umsetzung dieser Standards auf nationaler Ebene hinzuwirken. Von den Standards werden nicht zuletzt auch deutsche Unternehmen, die Aktien in anderen Ländern emittieren wollen, profitieren.

Die Disclosure Standards sind Teil eines umfassenderen Projekts zur Erleichterung multinationaler Aktienemissionen und Börsenzulassungen. Wesentlicher Bestandteil dieses Projekts ist eine Einigung auf internationale Rechnungslegungs- und Bilanzierungsstandards bei grenzüberschreitenden Emissionen. Das internationale Rechnungslegungskomitee (IASC) hat vor kurzem Vorschläge für derartige Bilanzierungsstandards vorgelegt. Die IOSCO prüft nun, ob die vorgeschlagenen Standards bei grenzüberschreitenden Aktienemissionen Anwendung finden können.

Während der Jahreskonferenz wurde schließlich der Bericht „Securities

Activity on the Internet“ veröffentlicht. Vorrangig geht es um die Reaktion der Wertpapieraufsichtsbehörden auf die zunehmende Nutzung des Internet auf den Finanzmärkten. Der Bericht enthält 24 Empfehlungen, die den Aufsichtsbehörden eine Hilfestellung bei der Ausarbeitung von Aufsichtsstandards bieten sollen. Grundlage ist die Erkenntnis, daß der Schutz der Anleger und der Märkte auch im Internet Geltung haben muß. Eine Anpassung von Aufsichtsvorschriften kann in Einzelfällen erforderlich sein, um die Nutzung des Internet nicht unnötig zu behindern. Mit Blick auf die globale Natur des Internet wird die Notwendigkeit einer engen internationalen Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden hervorgehoben.

Im Verlauf des Berichtsjahrs stellte die IOSCO zudem zwei Berichte zur Beaufsichtigung von Marktintermediären fertig: „Risk Management and Control Guidance for Securities Firms and their Supervisors“ und „Methodologies for Determining Minimum Capital Standards for Internationally Active Securities Firms Which Permit the Use of Models under Prescribed Conditions“. Wie alle IOSCO-Dokumente

sind auch diese Papiere im Internet erhältlich: www.iosco.org.

Zusammenarbeit IOSCO - Baseler Ausschuß - IAIS

Die intensive Zusammenarbeit der IOSCO mit dem Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht wurde im Berichtsjahr fortgesetzt, vor allem im Bereich des Risikomanagements. Weitergeführt wurde auch die Berichtreihe zur Offenlegungspraxis international tätiger Banken und Wertpapierhäuser über ihre Aktivitäten in Handels- und Derivategeschäften. Die Dokumente sind im Internet unter den folgenden Adressen erhältlich: www.iosco.org und www.bis.org.

Neben den Kontakten zum Baseler Ausschuß unterhielt die IOSCO auch Beziehungen zum Ausschuß für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme, der ebenfalls bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) angesiedelt ist.

Die Beaufsichtigung international tätiger Finanzkonglomerate machte weiterhin eine enge Kooperation zwischen IOSCO, Baseler Ausschuß und der International Association of

Joint Forum

Bereits 1995 schlossen sich die International Organization of Securities Commissions (IOSCO), der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht und die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) zum Joint Forum on Financial Conglomerates zusammen. Ziel ist es, Standards für die Beaufsichtigung international tätiger Finanzkonglomerate zu erarbeiten. Als Finanzkonglomerate gelten Unternehmen, die in mindestens zwei Bereichen der Finanzmärkte - Wertpapier-, Bank- und Versicherungsgeschäft - tätig sind. Das Joint Forum soll Wege zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden sowie Prinzipien zur effektiveren Aufsicht über Finanzkonglomerate erarbeiten. Gegenwärtig sind dreizehn Staaten, darunter Deutschland, im Joint Forum vertreten; Vorsitzender ist gegenwärtig ein Vertreter der IOSCO.

Insurance Supervisors (IAIS), der internationalen Organisation der Versicherungsaufsichtsbehörden, im Rahmen des Joint Forum erforderlich. Das Joint Forum hatte im Berichtsjahr eine Reihe von Papieren erstellt, die Anfang 1999 veröffentlicht wurden (www.iosco.org).

Im einzelnen handelt es sich um:

- ◆ Standards zur Eigenkapitalaustattung von Finanzkonglomeraten;
- ◆ Standards zur Überprüfung der Qualifikation und Eignung des Managements von Unternehmen des Konglomerats;
- ◆ Rahmenbedingungen und Standards für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden;
- ◆ Richtlinien zur Koordination der grenzüberschreitenden Aufsicht durch eine federführende Aufsichtsbehörde;
- ◆ einen Fragebogen zur Beschreibung der Aufgaben und Arbeitsweisen der beteiligten Aufsichtsbehörden.

Zur Vorbereitung auf die mit dem Jahreswechsel 1999/2000 verbundene Umstellung von EDV-Anlagen wurde bereits im April 1998 der Gemeinsame Jahr-2000-Rat gegründet. Mitglieder sind der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, das Komitee für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme, die IAIS und die IOSCO; die Geschäftsstelle ist bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel angesiedelt. Um das Problembewußtsein der Akteure auf den Finanzmärkten zu erhöhen, führte der Rat eine Vielzahl von Konferenzen auf allen Erdteilen

durch. Des weiteren baute er eine umfangreiche Internet-Datenbank mit Kontaktadressen sowie einen Veranstaltungskalender auf und veröffentlichte eine Reihe von Empfehlungspapieren (www.bis.org).

Ausblick

Die Verbesserung der Finanzaufsicht wird die internationalen Gremien weiter beschäftigen. Wie die Krisen der letzten Jahre gezeigt haben, können Schwächen im Finanzsektor eines oder mehrerer Länder gravierende Auswirkungen auch auf Volkswirtschaften mit solide beaufsichtigten Märkten haben. Es bleibt daher notwendig, auf internationaler Ebene darauf hinzuwirken, daß nationale Aufsichtslücken geschlossen werden.

Die IOSCO setzte zum Ende des Berichtsjahrs eine Task Force ein, die sich mit der Aufsicht über Hedge Funds und anderer Institutionen mit hohem Fremdkapitalanteil befaßt.

BAWe INTERN

Personal

Im Jahr 1998 wurden dem BAWe 40 zusätzliche Stellen zur Wahrnehmung seiner neuen Aufgaben zugewiesen. Unabhängig hiervon entfielen zum 31. Dezember 1998 im Zusammenhang mit der allgemeinen Stelleneinsparung in der Bundesverwaltung zwei Stellen. Zum Ende des Berichtsjahrs verfügte das BAWe über 132 Stellen; davon waren 69 mit Beamten, 42 mit Angestellten und zwei mit Arbeitern besetzt. Hinzu kamen sechs Beamte, die von anderen Behörden mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet waren, eine Aushilfskraft sowie acht Auszubildende; vier Stellen waren zum Jahresende noch nicht besetzt.

Acht Beschäftigte waren längerfristig beurlaubt (Erziehungsurlaub, Beurlaubung aus familiären Gründen, Zeitrente), ein Angestellter war in einem befristeten Arbeitsverhältnis tätig, und acht Personen übten eine Teilzeitbeschäftigung aus. Das BAWe hatte zum Jahresende 1998 bei 137 Dienstangehörigen einen Frauenanteil von 40 Prozent; das Durchschnittsalter lag bei 35 Jahren.

Ohne Berücksichtigung beurlaubter und abgeordneter Beschäftigter, Aushilfen sowie Auszubildenden gehörten 34 Beschäftigte dem höheren Dienst, 42 dem gehobenen Dienst, 34 dem mittleren Dienst und ein Beschäftigter dem einfachen Dienst an. Zusätzlich waren zwei Fahrer beschäftigt.

Aus- und Fortbildung

Auch 1998 leistete das BAWe als Mitglied des Frankfurter Ausbil-

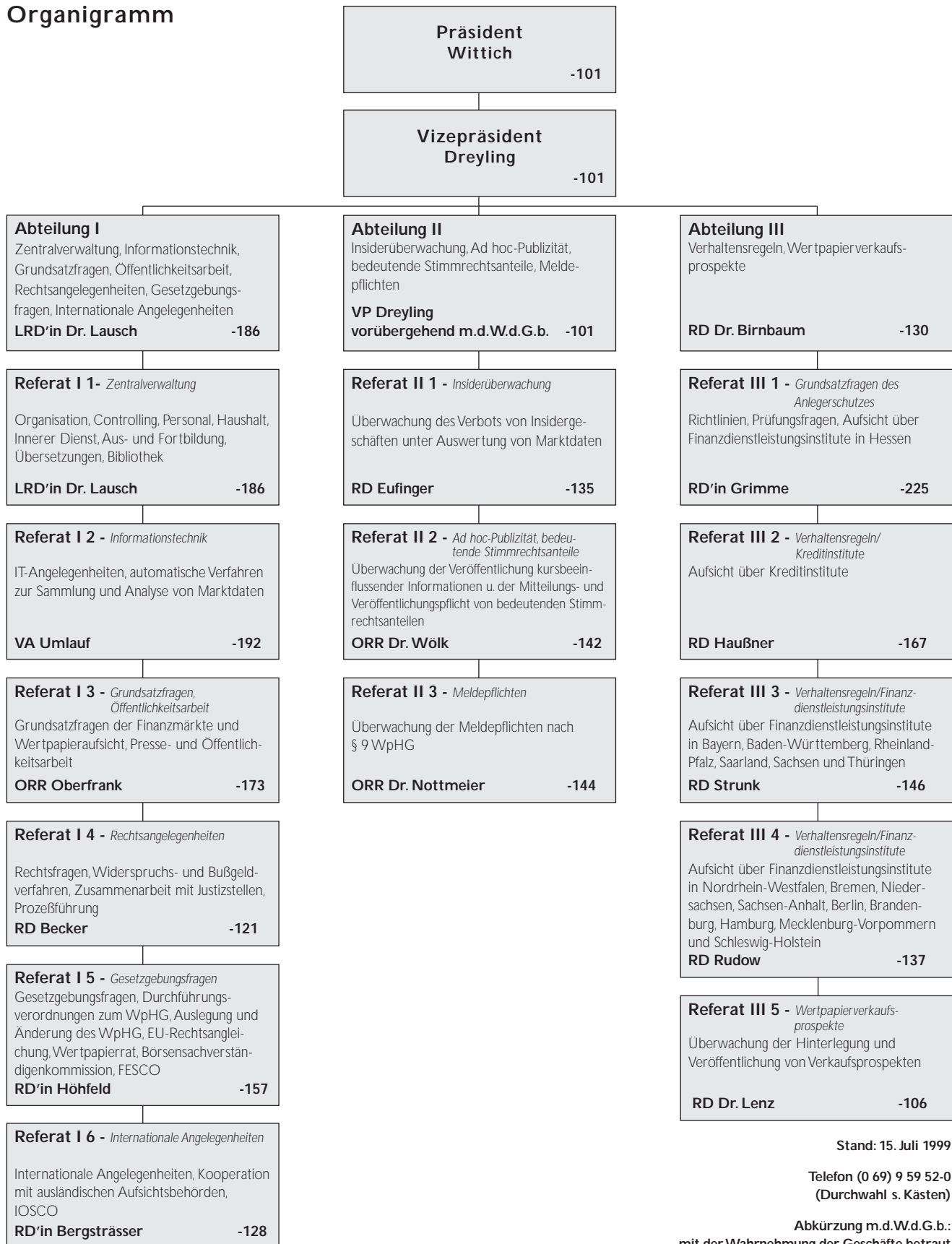
dungsrings einen Beitrag zur Berufsausbildung. Der Frankfurter Ausbildungsring setzt sich aus 14 Unternehmen und Behörden im Rhein-Main-Gebiet zusammen. Wie bereits 1997 erhielten zum 1. September 1998 vier Auszubildende einen Ausbildungsplatz mit dem Berufsziel „Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation“. Hinzu kamen zahlreiche Rechtsreferendare und Praktikanten, die die Möglichkeit erhielten, die Aufgaben und Tätigkeiten des BAWe in der Praxis kennenzulernen.

Für die Mitarbeiter wurden zahlreiche berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen mit Unterstützung der Bundesfinanzakademie, der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, der Oberfinanzdirektion Koblenz sowie einer Reihe privater Anbieter durchgeführt. Daneben fanden hausinterne Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Informationstechnik sowie Börsen- und Wertpapierwesen statt. Durch die intensivere Nutzung des Internet im Bereich des Wertpapierhandels sah sich das BAWe veranlaßt, seine Aufsichtstätigkeit auf Aktivitäten im Internet auszudehnen. Rund 30 Mitarbeiter wurden entsprechend geschult. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit der Wertpapieraufsichtsbehörden wurden Englischkurse angeboten. Einige Mitarbeiter des BAWe wurden vor Ort in die Arbeitsweise ausländischer Wertpapieraufsichtsbehörden eingewiesen. Sechs Beschäftigte absolvierten eine Zusatzausbildung, die mit der Prüfung zum Börsenhändler abschloß.

Organisation

Das BAWe hat seinen Sitz zum 1. Mai 1998 in Frankfurt am Main vom

Organigramm



Stand: 15. Juli 1999

Telefon (0 69) 9 59 52-0
(Durchwahl s. Kästen)

Abkürzung m.d.W.d.G.b.:
mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut

Nibelungenplatz 3 in die Lurgiallee 12 verlegt, um kostengünstig erforderliche Büroräume für die personelle Verstärkung der Behörde bereitzustellen. Die allgemeinen Arbeitsbedingungen, vor allem die Infrastruktur des Rechenzentrums, konnten erheblich verbessert werden.

Im Berichtsjahr wurde die 1997 begonnene Organisationsuntersuchung in Verbindung mit einer Überprüfung des Personalbedarfs fortgeführt. Damit sollen unter anderem die Voraussetzungen für die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie für den Aufbau eines Controllingsystems geschaffen werden. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse soll der Personal- und Ressourceneinsatz optimiert werden.

Die Organisation im BAWe wurde 1998 gestrafft und dem veränderten Aufgabenzuschnitt angepaßt. Im Rahmen dieser Anpassung wurde die bisherige Präsidialstelle (neu: „Zentralverwaltung“) mit den Referaten „Informationstechnik“, „Grundsatzfragen, Öffentlichkeitsarbeit“, „Rechtsangelegenheiten“, „Gesetzgebungsfragen“ sowie „Internationale Angelegenheiten“ zur Abteilung I zusammengefaßt.

Zusätzlich wurden in der Abteilung III drei neue Referate eingerichtet: „Grundsatzfragen des Anlegerschutzes“ sowie zwei Referate „Verhaltensregeln/Finanzdienstleistungsinstitute“. Die Abteilung II blieb unverändert.

Informationstechnik

Der automatisierte Datenaustausch zwischen dem BAKred und dem BAWe wurde im Berichtsjahr eingerichtet. Damit stehen den Mitarbei-

tern des BAWe aktuelle Informationen aus dem Daten-Informationssystem des BAKred (BAKred Informationssystem BAKIS) am Arbeitsplatz online zur Verfügung.

Nach Einrichtung zusätzlicher Sicherheitssysteme erhielten rund 30 Beschäftigte im Herbst 1998 einen Internetzugang. Erforderlich war dies vor allem, um die Suche nach unerlaubten Angeboten von Wertpapieren und unzulässiger Werbung für Finanzdienstleistungen im Internet zu ermöglichen. Von allen Arbeitsplätzen kann elektronische Post (E-Mail) über das Internet versandt und empfangen werden.

Zur Vorbereitung auf den Jahreswechsel 1999/2000 sowie zur Anpassung der Hardware an den gestiegenen Leistungsbedarf der eingesetzten Software wurden Arbeitsplatzrechner gegen Jahr-2000-fähige Systeme ausgetauscht.

Haushalt

Das BAWe ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und wird im Bundeshaushaltsplan unter Kapitel 0806 geführt. Alle kassentechnischen Vorgänge werden über die Bundeskasse in Frankfurt am Main beziehungsweise das Bundesamt für Finanzen in Bonn abgewickelt.

Die Ausgaben des BAWe beliefen sich im Jahr 1998 auf rund 17,3 Mio. DM (1997: 13,8 Mio. DM). Davon entfielen 7,7 Mio. DM (6,9 Mio. DM) auf Personalausgaben und 9,6 Mio. DM (6,9 Mio. DM) auf Sachausgaben und Investitionen, wovon 5,5 Mio. DM (3,7 Mio. DM) Ausgaben für Informationstechnik betrafen. Die höheren Ausgaben waren im we-

sentlichen durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des BAWe und die gestiegene Beschäftigtenzahl bedingt.

Im Berichtsjahr wurde erstmals die Umlage der durch die Aufsichtstätigkeit des BAWe entstehenden Kosten für die Jahre 1994 bis 1997 durchgeführt. Die Kosten waren der Bundesrepublik Deutschland zu 90 Prozent durch die Kreditinstitute, Kursmakler, Freimakler und andere zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen sowie die Emittenten zu erstatten. Die zu erstattenden Beträge wurden den Kostenpflichtigen durch Bescheid bekanntgegeben.

Durch die Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes zum 1. Januar 1998 wurde der Aufsichtsbereich des BAWe auf Finanzdienstleistungsinstitute ausgedehnt. Im Rahmen dieser Novelle wurden auch die Bestimmungen über die Kosten und deren Umlage geändert und die Finanzdienstleistungsinstitute als zusätzliche Gruppe in die Reihe der Kostenpflichtigen aufgenommen. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Gruppen der Erstattungspflichtigen wurde entsprechend angepaßt. Die Details der Kostenumlage ab dem Jahr 1998 sind in der am 22. Februar 1999 erlassenen Umlageverordnung-Wertpapierhandel geregelt.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit seinem Jahresbericht legt das BAWe regelmäßig Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Der Jahresbericht 1997 wurde im Juli 1998 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Besondere Resonanz fanden die folgenden Themen: die Bekämpfung des Insi-

derhandels, die mögliche Zentralisierung der Börsenaufsicht beim BAWe, die intensive internationale Zusammenarbeit sowie die Verbesserung des Anlegerschutzes.

Wie bereits in den Vorjahren, stand die Leitung des BAWe den Medien für zahlreiche Pressegespräche und Interviews zur Verfügung. Hier galt das Interesse vor allem den Insiderfällen, wobei die Untersuchung gegen einen Finanzjournalisten dominierte. Gegen Jahresende 1998 verlagerte sich der Schwerpunkt zur Frage, wieviel Transparenz bei der Neuemission von Aktien notwendig sei und wie die Banken dieser Verpflichtung nachkämen. Die Ergebnisse der IOSCO-Jahreskonferenz wurden den Medien im September 1998 vorgestellt, was eine intensive Berichterstattung über Aufsichtsfragen beim Wertpapierhandel mittels des Internet nach sich zog. Im Dezember 1998 schließlich referierte der Präsident des BAWe über aktuelle Aufsichtsthemen im Internationalen Club Frankfurter Wirtschaftsjournalisten.

Seit Anfang 1997 bietet das BAWe umfangreiche Informationen über das Internet an. Ziel ist es, die breite Öffentlichkeit möglichst zügig über aufsichtsrelevante Fragen zu informieren. Im Berichtsjahr wurde dieses Angebot weiter ausgebaut.

Das BAWe dehnte seine Öffentlichkeitsarbeit zudem durch die Teilnahme an der 5. Internationalen Anlegermesse vom 3.-5. Dezember 1998 in Düsseldorf mit Unterstützung des Deutschen Aktieninstituts e.V. aus. Sowohl die privaten als auch die professionellen Anleger zeigten großes Interesse am Messestand des BAWe. Während der Messe stellte das BAWe sein Faltblatt „Geldanlage

in Aktien, Renten und Derivaten - wie Sie sich vor unseriösen Geschäftsmethoden schützen können“ vor. Mit dem Faltblatt will das BAWe Anlegern Hilfestellung beim Erkennen unseriöser Angebote geben und ihnen helfen, eine eigenverantwortliche und ihren Interessen entsprechende Anlageentscheidung zu treffen.

CHRONIK 1998

1. Januar 1998

Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

1. März 1998

Vereinbarung über den Austausch von Informationen zwischen dem BAWe und der Wertpapieraufsichtsbehörde Hongkongs, der Securities Futures Commission

3. März 1998

Vereinbarung über den Austausch von Informationen zwischen dem BAWe und der Wertpapieraufsichtsbehörde Australiens, der Australian Securities and Investments Commission

10. März 1998

Dritter Praxisdialog „Insiderrecht und Ad hoc-Publizität“ für Staatsanwälte und Kriminalbeamte. Gemeinsame Veranstaltung des BAWe und des Deutschen Aktieninstituts e.V.

17. März 1998

Änderung der Verordnung über die Meldepflichten beim Handel mit Wertpapieren und Derivaten (Wertpapierhandel-Meldeverordnung - WpHMV)

1. April 1998

Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz)

24. April 1998

Vereinbarung über den Austausch von Informationen zwischen dem BAWe und der ungarischen Wertpapieraufsichtsbehörde, der Állami Pénz- és Tőkepiaci Felügyelet

30. April - 4. Mai 1998

Umzug des BAWe innerhalb Frankfurts in die Lurgiallee 12 im Stadtteil Heddernheim

1. Mai 1998

Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)

18. Mai 1998

Wahl des Präsidenten des BAWe zum Vorsitzenden der FESCO

10. Juni 1998

Leitfaden „Insiderhandelsverbote und Ad hoc-Publizität nach dem Wertpapierhandelsgesetz“ vom BAWe und der Deutsche Börse AG in zweiter, grundlegend überarbeiteter Auflage veröffentlicht

26. Juni 1998

Vereinbarung über den Austausch von Informationen mit der portugiesischen Wertpapieraufsichtsbehörde, der Comissão Do Mercado De Valores Mobiliários

16. Juli 1998

Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie

11. August 1998

Bekanntmachung des BAWe zur Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen nach § 15 Wertpapierhandelsgesetz durch ausländische Emittenten

18. August 1998

Rundschreiben an die Verbände der Finanzdienstleistungsunternehmen und der Kreditwirtschaft betreffend die Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen

3. September 1998

Vierte Sitzung des Wertpapierrats beim BAWe

9. September 1998

Neubekanntmachung des Wertpapierhandelsgesetzes und des Verkaufsprospektgesetzes

12. - 18. September 1998

23. Jahreskonferenz der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) in Nairobi, Kenia

28. September 1998

Briefwechsel zwischen dem BAWe und der Eidgenössischen Bankenkommision über den Austausch vertraulicher Informationen

8. Oktober 1998

Vereinbarung über den Austausch von Informationen zwischen dem BAWe und der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde, der Securities Regulatory Commission

21. Oktober 1998

Rundschreiben an die Verbände der Finanzdienstleistungsinstitute, der Kreditwirtschaft und der Verbraucherorganisationen zur Verwahrung von Kundengeldern

5. November 1998

Vereinbarung über den Austausch von Informationen zwischen dem BAWe und der tschechischen Wertpapieraufsichtsbehörde, der Komise pro cenné papíry

2. Dezember 1998

Richtlinie des BAWe zur Konkretisierung der Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen

18. Dezember 1998

Vereinbarung über den Austausch von Informationen zwischen dem BAWe und der argentinischen Wertpapieraufsichtsbehörde, der Comisión Nacional de Valores

STATISTISCHER ANHANG

Insideruntersuchungen des BAWe

	Anzahl der Untersuchungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Untersuchungen			offene Untersuchungen am Ende des Berichtszeitraums
	neu aufgenommene Untersuchungen im Berichtszeitraum	offene Untersuchungen zu Beginn des Berichtszeitraums	gesamt	Ergebnis der Untersuchungen		
				eingestellt	Abgabe an Staatsanwaltschaften	
1995	24	0	23	16	7	1
1996	59	1	44	27	17	16
1997	55	16	62	40	22	9
1998	58	9	37	21	16	30
gesamt 1995 – 1998	196	□	166	104	62	□

□: Zahlen nicht sinnvoll

Mitteilungen der Staatsanwaltschaften zu abgeschlossenen Insiderverfahren

	gesamt	Ausgang der Verfahren				
		eingestellte Verfahren	darunter: Einstellung gegen Geldzahlung	rechtskräftige Strafbefehle	Gerichtsverfahren	
					rechtskräftige Verurteilungen	rechtskräftige Freisprüche
1995	4	2	0	2	0	0
1996	7	3	1	4	0	0
1997	18	15	6	3	0	0
1998	25	21	13	4	0	0
gesamt 1995 – 1998	54	41	20	13	0	0

Quelle: ermittelnde Staatsanwaltschaften

Anzahl der Ad hoc-Mitteilungen

	gesamt	nach Sitz des Emittenten		nach Übermittlungswegen	
		Inland	Ausland	elektronische Medien	Börsenpflichtblätter
1995	1.001 *)	991	10*)	k. A.	k. A.
1996	1.058	1.024	34	1.020	38
1997	1.279	1.272	7	1.229	50
1998	1.856	1.805	51	1.798	58
1. Hj. 1998	867	860	7	836	31
2. Hj. 1998	989	945	44	962	27
1. Quartal 1998	415	413	2	405	10
2. Quartal 1998	452	447	5	431	21
3. Quartal 1998	466	447	19	455	11
4. Quartal 1998	523	498	25	507	16
Januar	93	93	0	90	3
Februar	128	127	1	126	2
März	194	193	1	189	5
April	154	152	2	145	9
Mai	174	173	1	164	10
Juni	124	122	2	122	2
Juli	178	176	2	175	3
August	179	168	11	174	5
September	109	103	6	106	3
Oktober	134	128	6	132	2
November	213	203	10	207	6
Dezember	176	167	9	168	8

*) korrigierte Zahl

Bußgeldverfahren des BAWe

Sachverhalt	Jahr	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossene Verfahren			anhängige Verfahren am Ende des Berichtszeitraums	
		anhängige Verfahren zu Beginn des Berichtszeitraums	neu eröffnete Verfahren im Berichtszeitraum	gesamt	Art des Verfahrensabschlusses			
					Bußgeld	eingestellt		Abgabe an Staatsanwaltschaften oder andere Behörden
§ 9-Meldepflicht	1995	0	0	0	0	0	0	
	1996	0	0	0	0	0	0	
	1997	0	13	6	1	5	0	7
	1998	7	12	5	2	3	0	14
Ad hoc-Mitteilungen	1995	0	11	2	0	2	0	9
	1996	9	16	7	0	7	0	18
	1997	18	9	3	1	1	1	24
	1998	24	13	6	0	5	1	31
Stimmrechtsanteile	1995	0	74	16	0	16	0	58
	1996	58	179	88	15	73	0	149
	1997	149	61	152	17	135	0	58
	1998	58	29	61	12	49	0	26
Verkaufsprospekte	1995	0	20	10	0	9	1	10
	1996	10	46	26	0	24	2	30
	1997	30	74	30	7	23	0	74
	1998	74	43	65	7	58	0	52
Sonstiges	1995	0	0	0	0	0	0	0
	1996	0	0	0	0	0	0	0
	1997	0	0	0	0	0	0	0
	1998	0	4	2	0	2	0	2
Gesamt	1995	0	105	28	0	27	1	77
	1996	77	241	121	15	104	2	197
	1997	197	157	191	26	164	1	163
	1998	163	101	139	21	117	1	125

Impressum

Herausgeber:

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
Referat Grundsatzfragen, Öffentlichkeitsarbeit
Lurgiallee 12 • 60439 Frankfurt am Main

Postanschrift:

Postfach 50 01 54 • 60391 Frankfurt am Main
Tel. 069/95 95 2-0 • Fax 069/95 95 2-123
E-Mail: mail@bawe.de
Internet: <http://www.bawe.de>

Gestaltung:

Kirberg Design, Hünfelden

Druck:

AW-Offsetdruck, Hainburg